

Das Versicherungswesen in der Schweiz

Autor(en): **Simon, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer
Versicherungsmathematiker = Bulletin / Association des Actuaire
Suisse = Bulletin / Association of Swiss Actuaries**

Band (Jahr): **20 (1925)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-555021>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Versicherungswesen in der Schweiz.

Von Dr. Ch. Simon, Zürich.

Ein kleines Gebirgsland ¹⁾, mitten im Kontinent gelegen, ohne Berührung mit dem Meer, hat sich auf der ganzen Welt einen Platz errungen in der Versicherung, sogar in der Seeversicherung, und auf diesem bedeutsamen Gebiet schöpferisch und vielfach vorbildlich gewirkt: diese Tatsache mag nur denjenigen überraschen, dem nicht bewusst ist, wie die Förderung des Versicherungswesens nicht allein das ökonomische und soziale Niveau eines Landes spiegelt, vielmehr auch ein Gradmesser ist für seine intellektuelle Potenz und für die Qualität seiner Kultur. Man darf ruhig aussprechen, dass die Entwicklung der Assekuranz charakteristisch ist für das Ausstrahlungsvermögen eines Landes, und so ist es bezeichnend für die Schweiz, dass ihre wirtschaftliche Tätigkeit (um hier nur auf diese Bezug zu nehmen) sich keineswegs in Hotellerie, Sennerie, Industrie und Bankwesen erschöpft, deren bedeutende Leistungen ja allgemein anerkannt sind, sondern in hervorragendem Masse auch die Versicherung umfasst, welche sowohl im Geschäftsleben wurzelt wie in der Wissenschaft und das Wort «Universalität» zur Devise hat.

Die Geltung, welche die Schweiz auf diesem Gebiete nicht weniger errungen hat wie zumal auf dem-

¹⁾ Einwohnerzahl der Schweiz nach der letzten Volkszählung (1920): 3,880,320.

jenigen der demokratischen Einrichtungen, der Wissenschaften, des öffentlichen Unterrichts und der Sozialpolitik, steht im umgekehrten Verhältnis zur Grösse des Landes. Sie erklärt sich einerseits aus dem Unternehmungsgeist und der Betriebsamkeit seiner Bürger, von denen über ein Zehntel im Ausland tätig sind, und andererseits aus dem haushälterisch-praktischen und vorsorglichen Sinn der Bevölkerung; darum konnte die Entwicklung der Assekuranz nicht behindert werden durch die Verschiedenartigkeit der Sprachen, der Gewohnheiten und der Gesetze in den Kantonen, noch durch den Mangel an Grossbetrieben in dem kleinen Lande. Und so sehen die Schweizer nicht ohne Stolz, wie ihre Versicherungsunternehmungen, dank einer Kombination von schöpferischen Kräften und organisatorischer Methodik, an Geschäftsumfang, an finanzieller Stärke und internationaler Geltung weitaus dasjenige überragen, was auf diesem Gebiete in andern kleinen Staaten und auch in grösseren Reichen geleistet worden ist.

Es soll nun versucht werden, den Umriss der Entwicklung der schweizerischen Assekuranz zu zeichnen und ein Bild ihres heutigen Standes zu geben.

Feuerversicherung.

Im Vergleich zu andern Ländern des Kontinents hat man in der Schweiz ziemlich früh angefangen, sich um die Versicherung der Einwohner gegen Feuerschaden zu kümmern. Der erste grössere Versuch in dieser Richtung, nachdem bereits in einigen Alpentälern lokale Feuer-Sozietäten errichtet worden waren, geschah in Zürich, wo durch private Initiative schon im Jahre 1782 die «Freiwillige Feuerkasse der Stadt Zürich» in's Leben gerufen wurde. Der Gedanke der Gründung eigentlicher Feuerversicherungsanstalten auf breiterer Grund-

lage gelangte aber erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts zu praktischer Ausführung und zwar seitens der Kantone.

Kantonale Feuerversicherungsanstalten.

Die erste kantonale Gebäudeversicherungsanstalt, welche zugleich mehreren der nachfolgenden als Muster diente, führte der Kanton Aargau ein im Jahre 1805. Den Anstoss dazu gab die Einverleibung des Fricktals, welches als Bestandteil des österreichischen Breisgaus an der «Allgemeinen Gebäude-Versicherungsanstalt» dieses Gebiets Anteil gehabt hatte. Durch ein Dekret des aargauischen grossen Rates wurde der Fortbestand der Fricktalischen Brandversicherungsanstalt gesichert und ihr folgte dann eine «Allgemeine Feuer-Assekuranz-Gesellschaft» für den ganzen Kanton.

Dem Aargau schlossen sich an im Jahre 1806 die Kantone Thurgau und Bern, im Jahre 1807 Basel und St. Gallen, und im Jahre 1808 wurde die Anstalt des Kantons Zürich errichtet.

Auf Zürich folgte im Jahre 1809 der Kanton Solothurn und im Jahre 1810 gründeten nacheinander Luzern, Neuenburg und Schaffhausen Brandassekuranz-Anstalten, im Jahre 1811 und 1812 kamen die Waadt, Glarus, Zug und Freiburg an die Reihe. Ein Gleiches tat Genf im Jahre 1820, löste aber seine Anstalt im Jahre 1864 wieder auf. Es folgten dann noch 1833 Baselland und 1841 Appenzell-Ausserrhoden, etwas später Nidwalden, und im Jahre 1907 brachte Graubünden mit seiner Gebäudeversicherung, zu deren Gunsten die privaten Versicherungsgesellschaften ohne Entschädigung expropriert wurden, die Zahl der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten in den 25 Kantonen der Schweiz auf zwanzig, von denen heute

vierzehn auf einen hundertjährigen Bestand zurücksehen. Alle diese Anstalten verfügen über ein Zwangsmonopol: sämtliche Gebäude, mit Ausnahme gewisser besonders gefährlicher Klassen, müssen bei ihnen versichert werden zu obligatorisch feststehenden Prämienätzen und gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen.

1849 gründete die Waadt auch eine Mobiliarversicherungsanstalt. Dasselbe tat Glarus im Jahre 1890, aber während die Waadtländer Anstalt mit dem Monopol ausgestattet ist, steht die Glarner Anstalt im freien Wettbewerb mit den Privatversicherungsgesellschaften. Zwei andere Kantone, Freiburg und Aargau, haben durch Gesetz den Mobiliarversicherungszwang eingeführt unter vollständiger Überlassung der Versicherungen an die privaten Versicherungsgesellschaften; der Kanton Aargau garantiert sogar die Prämienzahlung.

Die Prämienfestsetzung bei den kantonalen Feuerversicherungsanstalten beruhte ursprünglich auf dem Umlageverfahren und die Beiträge wurden nur soweit notwendig eingezogen. Später kam das System einer jährlich erhobenen Einheitsprämie zur Anwendung, bestimmt durch die Höhe der Brandschäden und Kosten des Vorjahrs und durch die Erfordernisse der Reserveäufnung, ohne Abstufung nach der Natur und dem Grad der Feuergefährlichkeit des einzelnen Risikos oder bestimmter Risikoklassen, im Gegensatz zu der Praxis der Privatversicherungsgesellschaften überall.

Dieses System des uniformen Prämienatzes wird zum Teil bei den kantonalen Anstalten heute noch angewandt, so in Zürich, wo eine Sägerei in einem Holzbau, eine Etagenspinnerei, ein weichgedecktes landwirtschaftliches Anwesen gleich prämiiert werden wie ein steinernes Wohnhaus in der Stadt, während die meisten andern Kantone zu einem weniger primitiven, aber

immer noch rudimentären System der Einteilung der Risiken in wenige Klassen (2—6) mit differenzierten Prämien oder Zuschlagskategorien, nach Bauart und Zweckbestimmung, übergegangen sind. Der Staat zeigte sich eben bestrebt, die versicherungstechnische Aufgabe auf ein Minimum zu reduzieren und seinen Apparat möglichst mechanisch funktionieren zu lassen; er kümmert sich daher nur wenig oder gar nicht um das gerechte Grundprinzip der Assekuranz: jedem Risiko seine Prämie.

Dagegen muss man den kantonalen Anstalten die Gerechtigkeit widerfahren lassen, dass sie für scharfe Formulierung der Versicherungsgesetze, für sachgemässe Schätzung der Risiken durch staatliche Kommissionen, für strenge Handhabung der Bau- und Feuerpolizei (Abschaffung der Strohdächer) und für Löschmittel (speziell durch Einrichtung von Wasserleitungen und Hydranten) besorgt sind und dass über ihre Verwaltung, von gewissen Umständlichkeiten abgesehen, nicht oder wenig geklagt wird. Diese Anstalten sind auf Gegenseitigkeit gegründet, staatlich organisiert und geleitet, ihre Rechnungsführung ist unabhängig von dem Budget und der Finanzverwaltung der Kantone. Überraschenderweise jedoch ist die Garantie des Staats in den einschlägigen Versicherungsgesetzen, ausgenommen im Kanton Glarus, nicht ausgesprochen, in Basel-Stadt wird sie sogar ausdrücklich negiert, wohl aber wird sie allseits vorausgesetzt, ja dieser angebliche Vorzug der staatlichen Anstalt gerühmt: wer möchte bezweifeln, dass der Staat, der den Versicherten zur Versicherung zwingt und ihm Prämie und Bedingungen peremptorisch vorschreibt unter Ausschaltung der Konkurrenz, ihm auch hafte? Das Erstaunen der Versicherten wäre gross, wenn ihnen bewusst würde, dass dies keineswegs zu-

trifft. Allerdings sehen die kantonalen Versicherungsgesetze die Äufnung von Reservefonds vor, die aber noch nicht überall als ausreichend angesehen werden können für den Fall einer Katastrophe grösseren Umfangs. Die meisten Kantone bedienen sich der Rückversicherung: sie rückversichern unter sich (Interkantonaler Rückversicherungsverband) und bei privaten Versicherungsgesellschaften.

Der Versicherungsbestand der sämtlichen kantonalen Anstalten betrug Ende 1922 rund 19¹/₄ Milliarden Franken und die Prämieinnahme 18,775,000 Franken, die Reservefonds 105,136,000 Franken.

Die privaten Versicherungsunternehmungen.

Wenn die kantonale Brandassekuranz ihre Aufgabe schlecht und recht erfüllt, ohne einer Kritik ihrer technisch unvollkommenen Prämierung standzuhalten, so bietet die Entwicklung der schweizerischen Privatversicherung ein ganz anderes Bild.

Neben den Kantonen, welche zu einer Zeit, wo die Assekuranz noch in den Kinderschuhen war, für die Versicherung der Gebäude sorgten, trat die private Initiative in Aktion und gründete in Bern im Jahre 1826 die «*Schweizerische Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft*». Sie entstand auf Anregung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft und wurde in's Leben gerufen von Männern, die aus reiner Liebe zur Sache, ohne Entgelt, die Arbeit der ersten Jahre übernahmen. Die Gesellschaft wurde als gegenseitige Anstalt gegründet mit Nachschusspflicht für die Versicherten, falls die erhobenen Jahresprämien zur Zahlung der Schäden und Kosten nicht ausreichten. Ihre Entwicklung ging im ersten halben Jahrhundert ihrer Existenz langsam und nicht ohne Schwierigkeiten vor sich, obwohl sie bis zum

Jahre 1862 nur in Konkurrenz mit ausländischen Versicherungsunternehmungen stand; in manchen Jahren, zum letzten Mal 1884, mussten Nachschussprämien erhoben werden. In ihrem 50. Jahre, 1876, betrug die Prämieinnahme für Fr. 987,000,000 versicherte Summen Fr. 1,290,000, der Reserve- und Hilfsfonds 1,671,850 Franken.

In den letzten Dezennien nahm die Entwicklung einen bedeutenden Aufschwung: am Ende ihres 97. Geschäftsjahres (30. Juni 1924) verzeichnete die Berner Gesellschaft, welche im Jahre 1911 auch die Gebäudeversicherung, 1912 die Chômage- und Mietzinsverlust- und 1916 die Einbruchdiebstahlversicherung aufgenommen hatte, ihr Arbeitsgebiet stets auf die Schweiz beschränkend, einen Feuerversicherungsbestand von 9,130,300,000 Franken (wohl mehr wie ein Drittel des schweizerischen Gesamtbestands der Privatversicherungsgesellschaften) mit einer Prämieinnahme von Fr. 9,507,700 und Reserven von über 24 Millionen Franken. Der durchschnittliche Prämienatz, der im ersten Geschäftsjahr (1827) 1.83‰ betragen hatte und in einzelnen Jahren infolge der Nachschusspflicht 2‰ überstieg, ist in den letzten Jahrzehnten nach und nach gesunken bis zuletzt auf 1.03‰ . Die Nachschusspflicht konnte auf den 1. Januar 1920 aufgehoben werden.

Wenn die Entwicklung der Schweizerischen Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft, der hohe Grad der Prosperität, den sie erreicht hat, die Vervollkommnung ihrer Technik und die Gediegenheit ihrer Verwaltung, woran Herrn alt-Direktor *A. Ochsenbein* grosse Verdienste zukommen, ein glänzendes Zeugnis ablegen für die Leistung einer gegenseitigen Versicherungsanstalt und wir ein Gleiches bei auf Gegenseitigkeit gegründeten Unternehmen auch in andern Versicherungszweigen zu verzeichnen

haben werden, so blieb die Durchführung des Versicherungsgedankens nach allen Richtungen und insbesondere auch auf internationalem Gebiet der geschäftsmännischen Initiative und dem ihr eignenden schöpferischen Geist vorbehalten. Die Form, worin diese Entwicklung sowohl die notwendige finanzielle Grundlage als die ebenso erforderliche Bewegungsfreiheit fand, war die der Aktiengesellschaft.

Transportversicherung.

Es ist interessant und charakteristisch, dass als erstes schweizerisches Versicherungsunternehmen auf Aktien eine Transportversicherungsgesellschaft in's Leben gerufen wurde, nämlich die *Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft Helvetia*, gegründet im Jahre 1858, mit einem Aktienkapital von 2 Millionen Franken, wovon 20 % einbezahlt, in St. Gallen, einem Städtchen von damals käum 12,000 Einwohnern in dem durch seine Textilindustrien sehr betriebsamen Kanton. Die Gründer der Gesellschaft wollten dem schweizerischen Handel und den zahlreichen im Ausland niedergelassenen schweizerischen Geschäftshäusern ein eigenes einheimisches Unternehmen zur Versicherung der Waren gegen die Gefahren des Transports zu Wasser und zu Lande zur Verfügung stellen, und hoben in ihrem Prospekt hervor, dass der schweizerische Handel jährlich 2½ Millionen Franken an Transportversicherungsprämien an ausländische Versicherer abzuführen habe. Das Aktienkapital der rasch zu Prosperität gelangenden Gesellschaft wurde bald auf 5 Millionen, später auf 10 Millionen Franken erhöht. Diese erste schweizerische Versicherungsgesellschaft auf Aktien hatte das Glück, in der Person des Herrn *J. M. Grossmann* einen hervorragenden Assureur und Organisator von schöpferischer

Begabung zu finden, der sie, wie auch die von ihm im Jahre 1861 in St. Gallen gegründete *Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia*, bis zu seinem im Jahre 1909 erfolgten Tode leitete. Nicht nur sorgte Direktor Grossmann für die Herstellung sorgfältig individualisierter und differenzierter Tarife, auch über die Interessensphäre seiner Gesellschaften hinaus wirkte er auf die Entwicklung der Privatassekuranz anregend und befruchtend ein. Erwähnt sei, dass die Helvetia unter seiner Ägide die *Italia, Società d'Assicurazioni Marittime, Fluviali e Terrestri* in Genua in's Leben rief, die zu den angesehensten Transportversicherungsunternehmen Italiens zählt, und seiner Initiative verdankt ihre Entstehung die *Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft* in Zürich, welche heute als das bedeutendste Institut dieser Art von universeller Geltung anzusprechen ist.

Das Beispiel, das die Stadt St. Gallen gegeben hatte, wurde bald in Basel befolgt, wo sich eine Anzahl im Geschäftsleben hervorragender Männer vereinigte, «um — wie der Gründungsprospekt sagte — das Versicherungswesen in allen seinen Zweigen und Richtungen in Basel einzuführen», und die Gründung der drei Basler Feuer-, Transport- und Lebensversicherungsgesellschaften veranlasste (1863 und 1865). Die *Basler Transportversicherungs-Gesellschaft* gliederte sich im Jahre 1873 die *Basler Rückversicherungs-Gesellschaft* an; die *Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft* nahm in der Folge auch die Unfallversicherung und später das Haftpflichtgeschäft auf.

Um zunächst noch bei der Transportversicherung zu verweilen: die Geschäftswelt im Kanton Zürich konnte hinter St. Gallen nicht länger zurückstehen und so wurde im Jahre 1863 in der Stadt Winterthur mit

einem Aktienkapital von 5 Millionen Franken der «Schweizerische Lloyd, Transportversicherungs-Gesellschaft» gegründet, der sich im Jahre 1874 einen eigenen Rückversicherer in dem «Schweizerischen Lloyd, Rückversicherungs-Gesellschaft in Winterthur» angliederte. Die beiden Gesellschaften nahmen eine grosse, scheinbar glänzende Entwicklung und zahlten hohe Dividenden; aber die Leitung verfuhr leichtfertig bei der Übernahme von Risiken und Verträgen und im Jahre 1880 wendete sich das Blatt: es stellten sich so bedeutende Verluste heraus, dass die beiden Gesellschaften liquidieren mussten.

Im Jahre 1869 war man auch in der Stadt Zürich dazu übergegangen, eine Transportversicherungsgesellschaft zu errichten, die «Schweiz». Sie wurde gegründet als Aktiengesellschaft für Transportversicherung zu Wasser und zu Land, mit einem Aktienkapital von 5 Millionen Franken, wovon 20 % einbezahlt, übernahm später auch den Betrieb der Rückversicherung in verschiedenen Branchen und nannte sich «*Schweiz*», *Allgemeine Versicherungsgesellschaft*.

Im gleichen Jahre wurde in Neuchâtel gegründet die «Neuchâteloise», Société Suisse d'Assurance des Risques de Transports, heute: «*La Neuchâteloise*», *Compagnie Suisse d'Assurances Générales*, da sie in jüngerer Zeit auch das Feuer- und Unfallversicherungsgeschäft aufgenommen hat.

Aus dem Kreise der Aktionäre der «Schweiz» wurde im Jahre 1872 zwecks Beschaffung grösserer Rückversicherungsmöglichkeiten ein von der eigenen Verwaltung dieser Gesellschaft geleitetes selbständiges Unternehmen unter dem Namen «Versicherungs-Verein in Zürich» mit einem Aktienkapital von 1 Million Franken, wovon 10 % einbezahlt, in's Leben gerufen, welches

durch direkte und indirekte Transportversicherungszeichnungen für die «Schweiz» und sich selbst tätig war. Aus diesem «Verein» bildete sich in der Folge die *Unfall-Versicherungs-Gesellschaft «Zürich»*, welche berufen war, das bedeutendste Unfall- und Haftpflichtversicherungsunternehmen Europas zu werden. Eine Unfallversicherungsanstalt in's Leben zu rufen, war der Gründerin nicht eingefallen, heisst es in der Jubiläumsschrift der «Zürich», der Tochter der «Schweiz» aber ist es nicht schlecht bekommen, dass sie auf Abwege geriet und ihren ursprünglichen Beruf verfehlte. Nachdem sie sich das Unfallversicherungsgeschäft zugelegt hatte, führte sie zunächst die Firma «Transport- und Unfallversicherungsaktiengesellschaft Zürich» und behielt diesen Namen bei bis zum Jahre 1894, obschon sie das Transportversicherungsgeschäft schon im Jahre 1881 eingestellt hatte. Sie nahm alsdann den auch heute noch geführten Namen an: «*Zürich, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Gesellschaft*». Über ihre Entwicklung und grossartigen Aufschwung wird ausführlich zu reden sein.

In dem gleichen Jahre, 1881, in welchem die «Zürich» die Transportversicherung aufgab, wurde in Zürich die «*Eidgenössische Versicherungs-Aktien-Gesellschaft*» als Transport-Versicherungs-Unternehmen errichtet; sie ging später dazu über, auch die Feuer- und Einbruchdiebstahl-, sowie die Kreditversicherung zu betreiben.

Was von dem verunglückten Lloyd übriggeblieben war an bessern Geschäften und an Organisation, übernahm der im Jahre 1883 als reine Transportversicherungsgesellschaft gegründete «*Neue Schweizerische Lloyd*» in Winterthur. Im Jahre 1898 verlegte diese Gesellschaft ihren Sitz nach Basel, änderte ihre Firma um in «*Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft*» und nahm

die Unfall- und Haftpflicht- sowie die Einbruchdiebstahl- und Glasversicherung und später auch die Feuerversicherung und einige Nebenbranchen (Maschinenversicherung u. a.) auf.

Bei diesen sechs Transportversicherungsgesellschaften verblieb es und die Gründung gleicher Unternehmungen ruhte in der Schweiz 38 Jahre hindurch, bis nach dem Weltkrieg. Die sechs alten Gesellschaften, mit einem Aktienkapital von zusammen 35 Millionen Franken, verzeichneten Ende 1924 an Transportversicherungsprämien $39\frac{1}{3}$ Millionen Franken, an technischen Transportversicherungsreserven 35 Millionen Franken und an freien Kapitalreserven und diversen Rücklagen Fr. 14,093,000. Sie haben Agenturen an vielen Plätzen der Welt und stehen in erster Reihe der angesehensten und leistungsfähigsten Transportversicherungsunternehmen des Kontinents, an Bedeutung nur übertroffen von den grossen englischen Seeversicherungsgesellschaften.

Es verdient unterstrichen zu werden, dass, während fast überall in Europa während des Weltkriegs und nachher zahlreiche neue Transport- und andere Versicherungsgesellschaften auftauchten, ja in einzelnen Ländern, namentlich in Skandinavien, wie Pilze aus der Erde schossen, um später grossenteils wieder zu verschwinden, in der Schweiz bis zum Kriegsende kein einziges neues Versicherungsunternehmen auf der Bildfläche erschien, ein erfreuliches Beispiel weiser Zurückhaltung. Seither sind einige neue Transportversicherungsgesellschaften in's Leben gerufen worden, und zwar im Jahre 1919 der inzwischen wieder eingegangene *Lloyd Continental, Société Anonyme d'Assurances de Transport*, in Bern, im Jahre 1920 die *Europäische Güter- und Reisegepäckversicherungs-A.-G.* in Bern und im Jahre 1923 die *Alpina, Versicherungs-Aktien-Gesell-*

schaft in Zürich; auch die 1922 aus der Berner Rückversicherungsgesellschaft i. Liq. rekonstruierte *Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft* in Bern, welche das schweizerische Geschäft einer deutschen Gesellschaft übernahm, betreibt die Transportversicherung. Endlich wurde im Jahre 1921 *l'Intercontinentale, Compagnie Suisse d'Assurance des Bagages S. A.*, in Freiburg gegründet. Die zehn schweizer. Versicherungsgesellschaften, sechs alte und vier neue, welche heute das Transportgeschäft betreiben, verfügten Ende 1924 über ein Aktienkapital von 44½ Millionen Franken, wovon einbezahlt Fr. 10,200,000. An Kapital- und Spezialreserven und sonstigen freien Rücklagen, einschliesslich der Überweisungen aus den 1924 erzielten Gewinnen, wiesen sie zusammen aus: Fr. 14,387,949. An Transportversicherungsprämien nahmen diese Gesellschaften im Jahre 1924 ein Fr. 42,981,258, und an technischen Reserven (für laufende Risiken und schwebende Schäden) standen Fr. 37,656,058 zur Verfügung. Ihre Prämieinnahme aus Schweizergeschäft betrug im Jahr 1922 laut Bericht des Eidgenössischen Versicherungsamts Fr. 7,660,216. Im letzten Kriegsjahre (1918) hatte die Prämieinnahme aus Schweizergeschäft Fr. 33,106,992 betragen.

Wir kehren nunmehr zurück zur

Feuerversicherung.

Geschildert wurde bereits die Entstehung und Entwicklung der grossen schweizerischen gegenseitigen Anstalt, der Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft in Bern, und erwähnt die Gründung, in Form von Aktiengesellschaften, der *Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft* in St. Gallen, im Jahre 1861, und der *Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden* im Jahre 1863.

Der grosse Brand, welcher die Stadt Glarus im Jahre 1861 zerstörte, hatte das Bedürfnis grösserer Versicherungsmöglichkeiten erkennen lassen und alsbald den Anstoss zur Gründung der Helvetia gegeben. Nahezu neun Millionen Werte waren dem Feuer zum Opfer gefallen an Gebäuden und Mobilien. Die Kantonale Gebäude-Versicherungs-Anstalt konnte die sie treffende Summe nicht aufbringen; aus ihrem Reservefonds wurden Fr. 250,000 entnommen, den Rest übernahm der Kanton, der dafür ein Anleihen auflegte, an dessen Amortisation die Versicherten und Steuerpflichtigen beizutragen hatten. Die das Mobiliar versichernden Privatversicherungsgesellschaften konnten ihren Verpflichtungen innert weniger Monate vollständig genügen. Immerhin war es Zeit, dass die Feuerversicherung eine Stärkung erfuhr, und die St. Galler und Basler Gründungen kamen wie gerufen.

Eine zweite gegenseitige Anstalt, die *Emmentalische Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft*, wurde 1874 in Zäziwil gegründet. Ihre Versicherungsbeiträge beliefen sich am 30. Juni 1924 auf Fr. 425,738.

Im Jahre 1912 ging die Eidgenössische Versicherungs-A.-G. in Zürich dazu über, den Betrieb der Feuerversicherung in der Schweiz aufzunehmen. Ein Gleiches taten 10 Jahre später die Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel, die Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Bern, die Neuchâteloise, Compagnie Suisse d'Assurances Générales in Neuchâtel, und endlich im Jahre 1923 die Union Suisse, Compagnie Générale d'Assurances in Genf.

Seit den ersten Jahren ihrer Tätigkeit war die Helvetia in St. Gallen bestrebt, ihr Geschäft auf eine breite Basis zu stellen, indem sie es auf das Ausland ausdehnte, und zwar nicht nur auf kontinentale, sondern

auch auf überseeische Gebiete, unter kluger Benützung angesehener schweizerischer Handelsniederlassungen; sie brachte es nach und nach zu einem ansehnlichen Versicherungsbestand, so dass sie bereits 25 Jahre nach ihrer Gründung eine Prämieinnahme von fast 5 Millionen Franken ausweisen konnte und damit in die Reihe der grossen Feuerversicherungsgesellschaften trat. Ihre Hauptgebiete waren, ausser der Schweiz, Deutschland, Belgien, die Levante, Ägypten und Mexiko sowie die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Im Jahre 1900 näherte sich die Prämieinnahme der neunten Million. Die Gesellschaft hatte eine Anzahl grösserer Brandereignisse in der Schweiz und im Ausland zu überstehen; die grösste Katastrophe, welche sie traf, war der Brand von San Francisco im Jahre 1906, verursacht durch das Erdbeben, welches diese Stadt heimsuchte. Obgleich die Versicherungsbedingungen in unzweideutiger Weise Brandschäden, sei es in direkter oder indirekter Folge von Erdbeben, ausschlossen, ergingen in Amerika Gerichtsurteile, welche die Zahlungspflicht aussprachen. Diesen Schlag, der sie über 3 Millionen Franken für eigene Rechnung kostete, vermochte die Helvetia ohne Erschütterung zu überwinden, so fest war die Prosperität der Gesellschaft fundiert, dank der Qualität ihres Geschäfts und den angesammelten Rücklagen. Das Gebiet der Vereinigten Staaten hat sie seither gemieden.

Im Jahre 1912, nach 50jähriger Tätigkeit, verzeichnete die Helvetia für Fr. 5,870,000,000 versicherte Summen eine Prämieinnahme von etwas über 8 Millionen Franken, bei $3\frac{1}{2}$ Millionen Franken technischen Reserven, Fr. 504,000 Zinsen, einem Gewinnreservefonds von 5.3 Millionen und einem Rückversicherungsfonds von Fr. 1,958,000.

Die Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuer-schaden war wie die Helvetia bemüht, ihr Geschäft ausserhalb der Schweiz in verschiedenen europäischen Staaten und überseeischen Gebieten zu entwickeln; in Deutschland brachte sie es zu der ersten Stelle unter den ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften. Auch in Belgien, Frankreich, Italien, Spanien und in Skandinavien baute sie ein bedeutendes Geschäft auf. Im Jahre 1913, nach 50jährigem Bestande, verzeichnete sie für Fr. 7,152,000,000 versicherte Summen eine Prämie-einnahme von Fr. 12,310,000, mit technischen Reserven von Fr. 5,039,000, und verfügte über Fr. 461,621 Zinsen und über einen Reservefonds von Fr. 3,770,000.

Nicht unerwähnt soll bleiben die aktive und erspriessliche Teilnahme der St. Galler und Basler Gesellschaften an Verbänden zur Regulierung der Konkurrenzverhältnisse und Tarifangelegenheiten in verschiedenen Ländern.

Ende Juni 1924 betrug die Prämie-einnahme der beiden gegenseitigen schweizerischen Feuerversicherungsgesellschaften (Berner Mobiliar- und Emmentalische Mobiliar-V.-G.) Fr. 9,933,439. Die Berner Gesellschaft verfügte über einen Reservefonds von Fr. 14,141,072 und eine Rückversicherungsreserve von Fr. 6,089,326, nebst einer Rücklage von Fr. 550,000 für vorausbezahlte Beiträge in der Feuerversicherung und von Fr. 550,000 für schwebende Schäden. Die Emmentaler Gesellschaft wies ein reines Gesellschaftsvermögen aus von Fr. 1,439,911.

Die beiden alten, das Feuerversicherungsgeschäft als Hauptgeschäft betreibenden Aktiengesellschaften Helvetia und Basler verzeichneten Ende 1924 eine Prämie-einnahme in der Feuerversicherung von Fr. 34,263,998; an technischen Reserven (Prämien- und Schadenreserven) verfügten die beiden Gesellschaften

über Fr. 8,150,448 bei einem Aktienkapital von 20 Millionen Franken. Die Gewinnreservafonds und sonstigen freien Rücklagen beliefen sich auf Fr. 5,454,836. Zu bemerken ist hierzu, dass durch den Sturz der Valuten in verschiedenen ausländischen Gebieten das Bild der Entwicklung der beiden Gesellschaften in den letzten Jahren beeinflusst worden ist.

Die das Feuerversicherungsgeschäft als Nebengeschäft betreibenden Gesellschaften: Eidgenössische, Schweizerische National, Neuchâteloise, Allgemeine in Bern, Union Suisse, verzeichneten Ende 1924 eine Prämieinnahme in der Feuerversicherung von zusammen Fr. 6,852,642 und technische Reserven im Betrage von Fr. 2,865,152.

Zusammenfassend betragen 1924 die *Gesamtfeuerprämieinnahmen*, einschliesslich nicht spezifizierter Nebenbranchen, sämtlicher schweizerischer, das Feuergeschäft betreibender privaten Versicherungsgesellschaften (gegenseitige und Aktiengesellschaften) Fr. 51,050,079 bei Fr. 12,116,908 technischen Reserven und Fr. 30,552,336 Reservafonds nebst diversen Rücklagen.

Die Prämieinnahmen der beiden Gegenseitigen, Berner Mobiliar und Emmentalische Mobiliar V.-G., betreffen nur einheimisches Geschäft. Wieviel von der Prämieinnahme der Aktiengesellschaften, welche zum Teil (Helvetia und Basler) ein bedeutendes Auslandsgeschäft haben und deren Jahresrechnung teilweise auch Einnahmen aus Nebenbranchen und Rückversicherung in die Feuerversicherungsprämie einschliessen, im Jahre 1924 auf die Schweiz entfiel, lässt sich aus den Geschäftsberichten nicht ermitteln.

Die Aufsichtsbehörde, das Eidgenössische Versicherungsamt, stellt die Prämieinnahme aus Schweizergeschäft jeweilen in seinen Jahresberichten fest. Der

vom Amt zuletzt veröffentlichte Bericht, umfassend das Jahr 1922, ermittelte für die acht damals das Feuergeschäft betreibenden schweizerischen Gesellschaften eine Feuerprämieinnahme aus Schweizergeschäft von Fr. 18,633,369 für $17\frac{2}{3}$ Milliarden versicherte Werte, während die Gesamtfeuerprämieinnahme dieser Gesellschaften Fr. 37,872,420 betrug und im Vorjahre Fr. 60,500,886 betragen hatte. Dieser auffällig starke Rückgang ist lediglich die Folge des Valutaschwundes in ausländischen Gebieten. Im Jahre 1924 hat sich die Prämieinnahme wieder bedeutend gehoben, und zwar auf Fr. 51,104,168.

Lebensversicherung.

Obwohl in der Schweiz erst seit 1840 auf wissenschaftlicher Grundlage errichtete, für die Gesamtbevölkerung bestimmte Lebensversicherungsinstitute entstanden, zeigte sich das Bedürfnis nach Lebensversicherung schon vorher und musste in anderer Weise Befriedigung suchen, umsomehr, als die Lebensversicherungsunternehmungen anderer Staaten damals noch zu fern standen, um in grösserem Umfange benützt zu werden. Es waren in erster Linie die protestantischen Geistlichen, welche sich nach einem Schutzmittel umsahen für den Fall des Hinscheidens des Hausvaters, später auch die Lehrer, und bei der städtischen Bevölkerung fand das von den Geistlichen gegebene Beispiel bald Nachahmung. Die Versicherung bezweckte die Sicherung möglichst regelmässiger Unterstützungen für Witwen und Waisen, bei Beamten ohne Alterspension auch Hilfe für die alten Tage.

Das erste Beispiel dieser Art (wir folgen hier und auch weiterorts den Ausführungen Dr. Kummers in den

Berichten des Eidgenössischen Versicherungsamts für das Jahr 1891 u. ff.) war die 1731 gegründete «Prediger-Witwen-Kiste» der Klasse Bern für die Geistlichen von 45 Kirchgemeinden, inbegriffen die Professoren der Theologie und die andern Prediger der Hauptstadt, aber dieser Institution fehlte noch ganz der Begriff der Versicherung im heutigen Sinn.

Im Kanton Basel wurde 1777 die Prediger-Witwen- und Waisenstiftung errichtet und 1795 die freiwillige Bürgerliche Witwen- und Waisenkasse, welche, wie andere ähnliche Witwen- und Waisenstiftungen, so die 1815 gegründete Neue Bürgerliche Witwen- und Waisenstiftung der Stadt St. Gallen, die Stiftung der Geistlichen als Vorbild benützte. Die im Jahre 1808 in Bern gegründete Allgemeine Witwenstiftung adoptierte eine technische Berechnung und dauerte bis zum Jahre 1889, als sie ihren stark zusammengeschmolzenen Mitgliederbestand bei der Lebensversicherungs-Gesellschaft «La Suisse» in Lausanne rückversicherte. Eine Menge anderer geistlicher stadtbürgerlicher Witwen- und Waisenstiftungen stellte sich ebenso auf technischen Boden, während die Versicherungskassen anderer Berufskreise auf weniger solider Grundlage standen, vorab die Lehrerkassen, welche in den 20er und 30er Jahren in den Kantonen Bern, St. Gallen, Aargau, Zürich, Neuenburg, Freiburg, Luzern, Baselstadt, Genf und Appenzell in's Leben getreten waren. Trotz der Vergabungen von Regierungen und Philanthropen entsprachen die Mittel nicht der gestellten Aufgabe und es konnte von Versicherung nicht gesprochen werden, ebenso wenig wie bei den Invalidenkassen der kantonalen Polizeikorps, welche in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts von den Regierungen einiger Kantone in's Leben gerufen wurden.

So beschränkte Versicherungsgelegenheiten vermochten aber auch in jener Zeit den Bedürfnissen nicht zu genügen, und es konnten daher einige der ältern französischen und deutschen Gesellschaften anfangen, in der Schweiz Geschäfte zu machen. Dieser Zustand vermochte indessen nicht zu befriedigen, daher die ersten Ansätze zur Gründung von schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften, ausgehend zunächst von Professor Bernoulli in Basel im Jahre 1830, von Professor Bluntschli und dem Mathematiker Raabe im Auftrag der Zürcherischen Gemeinnützigen Gesellschaft im Jahre 1839. Beide Unternehmungen konnten jedoch nicht verwirklicht werden. Erst im Jahre 1840 kam endlich die erste einheimische Gründung einer für das ganze Land bestimmten Anstalt zustande, da es gelang, das Kaufmännische Direktorium in St. Gallen für die Sache zu gewinnen. Die von ihm Ende 1840 gegründete und verwaltete «Allgemeine Erben-, Witwen- und Alterskasse des Kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen» gewährte Versicherung von Kapitalsummen auf das Ableben, lebenslängliche oder für eine bestimmte Zahl von Jahren bedungene Versicherungen gegen einmalige oder jährliche Prämien, sowie Versicherungen von Witwen- oder Altersrenten gegen einmalige oder jährliche Prämien. Das Vermögen des Kaufmännischen Direktoriums haftete bis auf 100,000 Gulden für die Verpflichtungen der Anstalt. Die erzielten Resultate waren jedoch höchst bescheiden, und das Geschäft musste wieder geschlossen werden, indem 1862 die noch vorhandenen Policen der mittlerweile in Zürich errichteten Rentenanstalt abgetreten wurden. Ebenso unerfreulich für die Entwicklung der Lebensversicherung in der Schweiz waren die Schicksale der im Jahre 1841 in Bern gegründeten «Schweizerischen National-Vorsichts-Kasse», welche sich ihr

Vorbild in Frankreich geholt hatte. Auch dieses Unternehmen, das mit einer Art Aktienkapital ausgestattet wurde, machte Fiasko, trotz der staatlichen Protektion und Kontrolle, die es im Kanton Bern gefunden hatte, und so blieben die gleichzeitig von zwei Kantonen gemachten Versuche der bürgerlichen Organisation der Lebensversicherung resultatlos. Das Bedürfnis nach Lebensversicherung machte sich indessen immer mehr geltend, wie die wachsenden Erfolge der fremden Gesellschaften in der Schweiz bewiesen. Da unternahm es ein begabter junger Thurgauer Jurist, welcher sich mit der Technik der Lebensversicherung vertraut gemacht hatte, in Zürich eine Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft in's Leben zu rufen. Es war dies Herr *Widmer*, der Begründer der Schweizerischen Rentenanstalt (heute «*Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt*» geheissen). Ihm war klar, nach den anderwärts gemachten Erfahrungen, dass ein bewährtes Finanzinstitut die Garantie und die Führung der Anstalt übernehmen müsse, und es war die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich, welche sich entschloss, mit ihrem ganzen Vermögen die Haftung für die neue Anstalt zu übernehmen gegen ein finanzielles Entgelt für das übernommene Risiko, zugleich mit dem nötigen Einfluss auf die Leitung. Zur Überwachung des Unternehmens wurde ein Aufsichtsrat bestellt, von welchem die Kreditanstalt 3 Mitglieder, die Regierung des Kantons Zürich weitere 3 Mitglieder und die Regierung der sich beteiligenden Kantone je 1 Mitglied zu wählen hatten. Der Zürcher Regierung, welche im November 1857 die Statuten und Tarife genehmigte, wurde ein unbeschränktes Einsichtsrecht zugesichert; zum Direktor der Anstalt wählte die Schweizerische Kreditanstalt Herrn *Widmer*.

Der Tarif war unter Anwendung einer aus kantonalen bevölkerungsstatistischen Angaben abgeleiteten Mortalitätstafel und des Zinsfusses von 4 % berechnet. Die Rentenanstalt entwickelte sich, gestützt auf die Garantie der Kreditanstalt, in zufriedenstellender Weise. Die Jahresgewinne nahmen schnell zu und das Risiko der Bank immer mehr ab. Die am 1. September 1879 festgesetzten neuen Statuten konnten daher bestimmen, dass die Schweizerische Kreditanstalt ihrer Garantie ledig würde, sobald das Vermögen der Rentenanstalt (Deckungskapital und Gewinnfonds) die Höhe von 20 Millionen erreichte, und dies trat im Jahre 1885 ein, in welchem Jahre auf Grund neuer Statuten die Anstalt ganz auf den Boden der Gegenseitigkeit gestellt wurde.

Mit dem Jahre 1884 und dem Übergang zur vollen Gegenseitigkeit schloss der erste Hauptabschnitt in der Entwicklungsgeschichte der Schweizerischen Rentenanstalt ab. In der zurückgelegten Periode von 27 Geschäftsjahren hatte die Anstalt Fr. 17,566,807 Kapitalsummen an hinterlassene Familien, Fr. 1,215,154 für Aussteuern und Fr. 3,873,581 an Renten ausbezahlt und darüber hinaus einen Kapitalfonds von 20 Millionen Franken angesammelt. In Kraft standen am 31. Dezember 1884 Fr. 69,085,053 Lebens- und Aussteuerversicherungen in 13,535 Policen auf 12,373 Leben und Fr. 309,029 Renten auf 844 Leben. Das Vermögen der Anstalt betrug Fr. 17,113,974.

Mit Recht durfte Direktor Widmer in der die ersten 27 Geschäftsjahre (1858—1884) umfassenden geschichtlichen Einleitung sagen: «Die Rentenanstalt ist das älteste schweizerische Lebensversicherungsinstitut und sie wird sich das Verdienst vindizieren dürfen, der Lebensversicherung in der Schweiz nachhaltige Bahn gebrochen zu haben.» Die Entwicklung der Lebensversicherung

wurde, wie der Bericht weiter ausführt, auch von anderer Seite energisch gefördert.

Schon ein Jahr nach der Gründung der Rentenanstalt wurde «*La Suisse*», *Société d'Assurances sur la Vie* in Lausanne, errichtet, 1864 die *Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft* und 1872 die «*Genevoise*», *Compagnie d'Assurances sur la Vie* in Genf, alle drei als Aktiengesellschaften. Als gegenseitige Anstalt wurde in Basel im Jahre 1878 die Basler Sterbe- und Alterskasse gegründet, welche sich im Jahre 1881 zur *Schweizerischen Sterbe- und Alterskasse* erweiterte.

Andererseits hatten schon in den 50er Jahren die bedeutenderen französischen und deutschen, auch einige englische Gesellschaften ihre Wirksamkeit auf die Schweiz ausgedehnt.

Auf den Impuls, den einheimische und ausländische Institute der Lebensversicherung gaben, reagierte eine stärkere Aktivität der kleinen Sterbe- und Hilfsvereine. Die geistlichen und stadtbürgerlichen Witwen- und Waisenkassen waren unter Beratung von Fachkundigen mehr und mehr zum Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben gelangt, wesentlich hatten sich auch die Lehrerkassen entwickelt, aber es bestand bei ihnen von Anfang an ein Missverhältnis zwischen ihren Aufgaben und ihren Hilfsmitteln. Vielerorts wurden auch Invalidenkassen in's Leben gerufen, sowie Hilfskassen für die Angestellten der Eisenbahnen und Dampfschiffunternehmungen, welche Invaliden- oder Alterspensionen und Pensionen für Witwen und Waisen zusicherten mittelst eines Abzugs an den Besoldungen und beliebig festgesetzter jährlicher Zuschüsse aus der Betriebskasse, sodann verschiedene Vereine für Witwen- und Altersversicherungen von Gruppen von Arbeitern und Angestellten, wie der Schweizerische Grütliverein, der

Schweizerische Typographenbund u. a. m.; in Genf wurde im Jahre 1860, unter Anführung einiger Primarlehrer, die «Gegenseitige Gesellschaft für die Versicherung von Leibrenten» gegründet, andere durch Vereine in's Leben gerufene Sterbekassen und Hilfskassen tauchten auf, ohne irgendwelche technische Garantie für die Leistungsfähigkeit dieser Kassen. Das Unzureichende all dieser Versicherungsvereine führte im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch der beiden Lloyds in Winterthur dazu, dass der Bund, dem der Art. 34 der Verfassung von 1874 die Aufsicht und Gesetzgebung über den Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiet des Versicherungswesens übertragen hatte, sich endlich zur Aufsicht entschloss und durch Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 dem Bundesrat diese Aufsicht zugleich mit dem Recht zur Konzessionserteilung an die Versicherungsgesellschaften zuwies.

Bei Beginn der Bundesaufsicht (1886) fanden sich nicht weniger als 157 Versicherungsgesellschaften vor, welche in einzelnen Kantonen zum Geschäftsbetrieb zugelassen waren und nunmehr alle entweder die Bundeskonzession erwerben oder auf den Abschluss weiterer Geschäfte verzichten mussten. Von diesen 157 Gesellschaften meldeten sich 97 für die Bundeskonzession, zuzüglich 4 Neuauftretende. An Lebensversicherungsgesellschaften waren unter den Anmeldenden 7 schweizerische und 34 ausländische, während 24 auf die Konzession und somit auf den Abschluss neuer Geschäfte in der Schweiz verzichteten. Eigentümlicherweise waren die Sterbekassen und kleinen Versicherungsvereine, deren mangelhafte technische Grundlagen mehrfach zum Aufsehen gemahnt hatten, durch das Gesetz selbst von der Aufsicht dispensiert, sofern ihr Geschäftsbetrieb örtlich beschränkt war;

es erklärt sich dies durch lokale politische Einflüsse. Nach wie vor wurden und werden immer noch derartige Kassen ohne technische Garantie gegründet, von denen die eine oder andere im Laufe der Jahre dazu übergehen muss, ihren Geschäftsbestand einer konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaft abzutreten.

Entscheidend bei der Erteilung oder Verweigerung der Konzession, erklärt der Bericht des Eidgenössischen Versicherungsamts für das Jahr 1891, war stets dieselbe Frage, ob die Gesellschaft darauf eingerichtet sei, auch in Zukunft ihren Verpflichtungen gegen die Versicherten nachzukommen. Wo diese Frage verneint werden musste, weil die technischen Grundlagen und finanziellen Hilfsmittel ungenügend waren, wurde die Konzession verweigert, wo sie bejaht werden konnte, wurde sie erteilt, jedoch die Korrektur des etwa noch Mangelhaften in Aussicht genommen und alsdann anhaltend daraufhin gearbeitet.

Die Entwicklung der Rentenanstalt, die wir im Jahre 1884 verlassen haben, schritt weiter rüstig vorwärts. Ein grosses Verdienst um die allgemeine Fürsorge erwarb sich die Anstalt durch die Einführung und Vervollkommnung der *Volkerversicherung*.

Die im Jahre 1894 eingerichtete Abteilung für Volkerversicherung mit Überschussbeteiligung verzeichnete im ersten Jahre einen Versicherungsbestand von 2 Millionen, nach 10 Jahren von 12½ Millionen, nach 25 Jahren von 71½ Millionen, bei Fr. 1,162,000 Jahresprämien. Im Jahre 1923, also nach weitem 5 Jahren, hatte sich der Versicherungsbestand beinahe verdoppelt, indem er auf 134½ Millionen stieg, bei Fr. 6,464,349 Jahresprämien. Krieg und Grippe veranlassten einen unge-

ahnten Zuwachs. Seit dem Jahre 1923 hat die Anstalt auf die ärztliche Untersuchung verzichtet.

Eine grosse Erleichterung und gleichzeitig Ersparnis in dem Betrieb der Volksversicherung, die mit kleinen Summen operiert, brachte die Mitwirkung der Post bei dem Inkasso der Prämien vermittelt des Markensystems, das späterhin durch den Postcheck ersetzt wurde.

Im Jahre 1908, nach 50jähriger Tätigkeit, verzeichnete die Rentenanstalt einen gesamten Versicherungsbestand von 214½ Millionen, mit einer Prämieinnahme von Fr. 12,213,256 und einem Portefeuille von 2½ Millionen Leibrenten. — Ihr Geschäftsbetrieb erstreckte sich im Ausland auf Frankreich, Deutschland und Holland.

In der Schweiz wurde neben der individuellen grossen und kleinen Versicherung und der Kinderversicherung dem Kollektivversicherungsvertrag (Fürsorgeeinrichtungen für Angestellte und Arbeiter von Unternehmungen jeder Art, Industrien, Versicherungsanstalten, Banken usw.) grosse Aufmerksamkeit gewidmet und dessen Technik vervollkommnet unter Anpassung an die praktischen Bedürfnisse der Arbeitgeber und -nehmer.

Der Krieg und seine Folgen (Versagen der deutschen Gesellschaften) brachten der Rentenanstalt, wie allen schweizerischen Gesellschaften, einen grossen Aufschwung, indem das schweizerische Publikum sich fast ausschliesslich den einheimischen Gesellschaften zuwandte.

Ende 1924 verzeichnete die Rentenanstalt einen Gesamtversicherungsbestand von über 771 Millionen, wovon 153 Millionen Volksversicherung, mit einer Prämieinnahme von beinahe 50 Millionen Schweizerfranken. Das Rentenportefeuille umfasste Fr. 5,395,000 jährliche Renten.

Die 1859, ein Jahr nach der «Rentenanstalt», mit einem Aktienkapital von 2 Millionen Franken in Lausanne errichtete Lebensversicherungsgesellschaft «*La Suisse*» war nach der Intention ihrer Begründer speziell für die welsche Schweiz bestimmt. Sie adoptierte für ihre Tarife eine Kombination der Sterbetafel von Koch und von Dr. d'Espine, deren erstere auf den Geburts- und Sterberegistern von 7 Kantonen der deutschen Schweiz beruhte und die zweite auf den Todesfällen im Kanton Genf von 1830 bis 1845. Zugrunde gelegt wurde der Zinsfuss von 4 %.

Vier Jahre nach Betriebsbeginn, im Jahre 1862, verzeichnete die Gesellschaft einen Versicherungsbestand von beinahe 4 Millionen Franken, was als sehr befriedigend angesehen wurde, und für die erste vierjährige Periode konnte den Versicherten des Jahres 1859 ein Gewinnanteil ausgerichtet werden.

In den folgenden Jahren kam die Gesellschaft weiter vorwärts. Ihre Jahresproduktion bewegte sich zwischen zwei und drei Millionen Franken. Ende 1876 betrug das Lebensversicherungsportefeuille über 22 Millionen. Alsdann trat eine Periode verminderter Produktion ein, infolge der sich verschärfenden Konkurrenz, vielleicht auch infolge einer allzu grossen Sparsamkeit. Vom Jahre 1886 an kam mehr Leben in den Betrieb; die Gesellschaft errichtete Filialen in Frankreich, Belgien und Holland, und am Ende des 50sten Geschäftsjahrs, 1908, betrug das Lebensversicherungsportefeuille rund 41 Millionen, mit einer Prämieinnahme von Fr. 1,440,000, die technischen Reserven beliefen sich auf Fr. 14,263,000, die freien Reserven auf Fr. 285,000. Im Jahre 1910 nahm die Gesellschaft den Betrieb der Unfall- und etwas später der Haftpflichtversicherung auf. Die Kriegsjahre und die auf den Krieg

folgenden Jahre brachten einen bedeutenden Aufschwung; die Jahresproduktion überstieg 10, dann 15, 20 und 30 Millionen Versicherungssumme. Ende 1924 war der Lebensversicherungsbestand, zum Teil infolge der Übernahme des schweizerischen Versicherungsportefeuilles ausländischer Gesellschaften, auf über 225 Millionen angewachsen, mit einem technischen Deckungskapital und Prämienüberträgen von 55 Millionen. Dem Gewinnfonds der Versicherten konnten Fr. 730,000 zugewiesen werden. Die Prämieinnahme betrug Fr. 11,539,000, während die Unfallversicherungsabteilung eine Prämieinnahme von 1½ Millionen Franken verzeichnete. Die Aktiva erreichten die Summe von 63 Millionen Franken.

Im Laufe der 7 letzten Jahre, 1918—1924, haben sich die Geschäfte der «Suisse» vervierfacht. Ihr Betrieb beschränkt sich heute auf die Schweiz.

Die im Jahre 1865 konstituierte *Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft* nahm noch im Gründungsjahre den Geschäftsbetrieb in Frankreich auf, in den folgenden Jahren in den süddeutschen sowie in den meisten norddeutschen Staaten, worunter Preussen; in der Folge wurde der Geschäftsbetrieb auch auf Italien, Luxemburg und Belgien ausgedehnt. Eine energische akquisitorische Tätigkeit brachte die Gesellschaft, die bemüht war, dem Lebensversicherungswesen einen immer breiteren Boden zu verschaffen, rasch vorwärts. Die Sterblichkeit war günstig. Im 25. Geschäftsbericht, im Jahre 1889, konnte ausgewiesen werden ein Versicherungsbestand von 20,125 Policen, über Fr. 109,144,759 Kapital und Fr. 264,399 Renten. Die angesammelte Prämienreserve der Lebensversicherungen belief sich zuzüglich der sonstigen Reserven auf Fr. 23,114,534. Die Gesamtgarantiemittel der Gesellschaft hatten die Summe

von 33 Millionen Franken überschritten. Der Bericht konnte daher die Zuversicht aussprechen, dass auf Grund des Erreichten dem Unternehmen eine gedeihliche Weiterentwicklung und steigende Prosperität beschieden sein werde, was sich auch erfüllte. Auch der im Jahre 1885 eingeführte Betrieb der Unfallversicherung hatte einen erfolgreichen Verlauf genommen und war zu einer regelmässigen Gewinnquelle für die Gesellschaft geworden, aus der allein die Aktiendividende bestritten wird, während der Gesamtüberschuss aus der Lebensversicherung dem Gewinnfonds der Lebensversicherten zufließt. Ein neues konkurrenzfähiges Dividendensystem der sogenannten steigenden Dividende für die am Gewinn der Gesellschaft beteiligten Lebensversicherten wurde eingeführt, dessen konsequente Handhabung zum Erfolg beitrug. Auch die Volksversicherung wurde aufgenommen und erreichte 1914 einen Stand von 65,895 Policen mit Fr. 36,492,357 Versicherungssumme. — Am Ende des 50. Geschäftsjahres, 1914, belief sich der Gesamtlebensversicherungsbestand auf 117,755 Policen über Fr. 359,015,746 Kapital und Fr. 2,633,231 Renten. Die angesammelten Prämienreserven und Prämienüberträge der Lebensversicherungen betragen Fr. 137,960,006 und die Gesamtgarantiemittel der Gesellschaft für die Lebens- und Unfallversicherung die Summe von Fr. 153,399,246. Die Basler Gesellschaft hatte, wie alle unsere im Ausland arbeitenden Versicherungsgesellschaften, durch die Folgen des Kriegs und des Valutaschwunds in einer Anzahl von Ländern zu leiden; trotzdem war Ende 1924 der Gesamtversicherungsbestand gestiegen auf Fr. 633,848,315 mit 300,072 Versicherungen und Fr. 1,765,183 Renten. Die angesammelten Prämienreserven und Überträge der Lebensversicherungen beliefen sich auf Fr. 139,052,122.

Die Entwicklung der 1872 mit 5 Millionen Aktienkapital gegründeten Genfer Gesellschaft, «*La Genevoise*», geht aus den folgenden, den Stand der versicherten Kapitalien veranschaulichenden Ziffern hervor:

Es betragen die laufenden Versicherungen:

Ende 1872.	Fr.	2,336,300. —
» 1882.	»	36,356,158. —
» 1892.	»	32,372,027. —
» 1902.	»	44,817,491. —
» 1912.	»	58,227,526. —
» 1922.	»	178,946,277. —

Auch dieser Gesellschaft haben der Weltkrieg und die wirtschaftlichen Auswirkungen nach Kriegsende einen bedeutenden Zuwachs gebracht. In der Periode 1912/22 hat sich der Bestand mehr wie verdreifacht. Im Jahre 1924 wurden Policen über 44 Millionen Versicherungskapital abgeschlossen. Ende 1924 betrug der Versicherungsbestand 242 Millionen Franken und Fr. 1,692,345 jährliche Renten. Die Deckungskapitalien und Prämienüberträge beliefen sich auf Fr. 55,899,637. Dem Gewinnfonds der Versicherten wurden Fr. 1,325,000 zugewiesen, gegenüber einer Aktionärdividende von Fr. 125,000, wovon die Hälfte 5 % Zinsen auf der von den Aktionären einbezahlten Quote darstellt.

Der Betrieb der *Genevoise* beschränkt sich auf die Schweiz und Belgien.

Seit der Gründung der «*Genevoise*» im Jahre 1872, wurden bis zum Jahre 1922 in der Lebensversicherung nur gegenseitige Vereine gegründet, der *Schweizerische Lebensversicherungs-Verein Basel* im Jahre 1876, mit einem Versicherungsbestand Ende 1924 von Fr. 104,211,880 und einer Prämieinnahme von Fr. 6,118,225, die *Patria*, *Schweizerische Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit*, vorm. Schweizerische Sterbe- und Alterskasse

in Basel, gegründet 1878, mit einem Versicherungsbestand per 31. Dezember 1924 von Fr. 138,978,975 und einer Prämieinnahme von Fr. 6,860,821, und die *Schweizerische Volksfürsorge in Basel*, Volksversicherung auf Gegenseitigkeit, gegründet 1918, mit einem Versicherungsbestand per Ende 1924 von Fr. 20,961,452 und einer Prämieinnahme von Fr. 676,377.

Infolge des Rückzugs einer grossen Anzahl (27 von 32) ausländischer Gesellschaften aus der Schweiz, gingen die zwei grossen schweizerischen Unfallversicherungsanstalten «Zürich» und «Winterthur» im Jahre 1922 dazu über, Lebensversicherungsgesellschaften in Aktienform in's Leben zu rufen. Es sind dies die «*Vita*», *Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Zürich*, gegründet mit einem Aktienkapital von 15 Millionen Franken von der «Zürich», und die «*Winterthur*» *Lebensversicherungs-Gesellschaft*, gegründet mit einem Aktienkapital von 6 Millionen von der Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur. Ausserdem wurde im Jahre 1924 in Genf die «*Union Vie Genève*» mit einem Aktienkapital von 6 Millionen Franken gegründet und endlich errichtete im Frühjahr 1925 die alte «*Neuchâteloise*» eine Schwestergesellschaft, die «*Neuchâteloise, Compagnie d'Assurances sur la Vie*», mit einem Aktienkapital von 5 Millionen Franken.

Die «*Vita*» verzeichnete Ende 1924 einen Versicherungsbestand von Fr. 74,724,073 und eine Prämieinnahme von Fr. 5,526,019. Die «*Winterthur*» Lebensversicherungs-Gesellschaft hat es Ende 1924 zu einem Versicherungsbestand von Fr. 46,885,823 gebracht, mit einer Prämieinnahme von Fr. 4,142,415.

Neben den privaten Lebensversicherungs-Unternehmungen besteht in der Schweiz auch ein staatliches Lebensversicherungsunternehmen, die *Caisse Cantonale*

d'Assurance Populaire im Kanton Neuenburg. Dieselbe wurde durch Gesetz des Kantons Neuenburg vom 29. März 1898 gegründet und begann am 1. Mai 1899 ihren Betrieb; sie wurde errichtet, um einigen Neuenburger gegenseitigen «Bruderschaften» beizustehen, welche in eine missliche finanzielle Situation geraten waren und Verpflichtungen gegenüberstanden, denen sie nicht gewachsen waren. Der Caisse Cantonale d'Assurance Populaire ist gestattet, Lebensversicherungen bis zur Höhe von Fr. 10,000 abzuschliessen und bis Fr. 3600 jährliche Rente. 1923, also nach 25jährigem Bestand, betrug der Versicherungsbestand rund 19 Millionen an Kapitalien, bei Fr. 1,031,000 Jahresprämien und Fr. 417,000 jährlicher Rente. Ende 1924 waren der Versicherungsbestand auf Fr. 19,345,000 und die Renten auf Fr. 436,000 gestiegen. Der Staat hat eine Garantiesumme gestellt und entrichtet eine Jahressubvention von Fr. 50,000, die hinfort, auf Antrag der Organe der Kasse selbst, auf Fr. 25,000 reduziert wird. Der Betrieb, der vollständig auf Gegenseitigkeit beruht, ist ähnlich demjenigen der privaten Versicherungsgesellschaften. Es wird auch ein jährlicher Gewinnanteil an die Versicherten ausgerichtet. Ende 1924 hatte die Kasse 13,100 Versicherte, etwas über $\frac{1}{10}$ der Bevölkerung des Kantons.

* * *

Sämtliche schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften gewähren den Versicherten Gewinnanteile an den Jahresüberschüssen, sofern die Versicherung mindestens 2 Jahre in Kraft besteht. Insbesondere führen die Gesellschaften Tarife mit steigender Dividende. Bei diesem System steigen die jährlichen Abzüge an der Prämie, sie machen z. B. am Anfang $2\frac{1}{2}$ % der Prämie

aus und steigen in den folgenden Jahren auf 5 %, $7\frac{1}{2}$ %, 10 % und mehr. Die Höhe des Prozentsatzes hängt natürlicherweise von den Überschüssen der einzelnen Gesellschaften ab, ist aber bei den meisten Gesellschaften stabil. Diese steigenden Dividenden dienen vielfach zur Erhöhung des Versicherungskapitals, dann sind die Jahresprämien gleichbleibend. Einzelne Gesellschaften legen auf Wunsch der Versicherten diese Dividenden auf ein mit mindestens $3\frac{1}{2}$ % p. a. verzinste Sparkonto. Eine Anstalt gewährt als Dividende eine Bonifikation im Erlebensfall oder eine beitragsfreie Unfallversicherung. Eine andere konvertiert die Dividendenausschüttung in eine Jahresrente an den Versicherten, wenn seine Einzahlungen samt Zinseszinsen zu 4 % die Versicherungssumme erreicht haben; auch das gleichbleibende Dividendensystem findet sich vor neben dem steigenden System.

Im Jahre 1923 führten die schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften an ihre Versicherten bzw. an deren Gewinnreservefonds ab zusammen Fr. 9,627,250, im Jahre 1924 Fr. 11,157,314.

Die Gewinnreservefonds der Versicherten beliefen sich Ende 1923 auf Fr. 46,833,305, Ende 1924 auf Fr. 65,859,729.

* * *

Von Interesse dürfte noch sein, einen kurzen Blick zu werfen auf dasjenige, was in der Schweiz auf dem Gebiete der Versicherungsmathematik geleistet worden ist.

Schon bevor die Lebensversicherung auf eine mathematische Basis gestellt wurde, hatte es nicht an Versuchen gefehlt, die Sterblichkeit in der Schweiz numerisch festzustellen (vgl. Dr. J. J. Kummer, Geschichte der Lebensversicherungswissenschaft in der Schweiz. «Zeit-

schrift für schweizerische Statistik», 43. Jahrgang, 1907). Diese Sterbetafeln waren aber, da das Beobachtungsmaterial zu wenig umfangreich war, mit verschiedenen Mängeln behaftet und wurden daher nur in den Anfangsjahren der Lebensversicherung gebraucht. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurden, vor allem für die Todesfallversicherungen, fremde Sterbetafeln adoptiert, so die Tafel der 23 deutschen Gesellschaften M & W I und die Tafel der französischen Gesellschaften A. F. Diese Sterbetafeln sind bis heute die Grundlagen der meisten schweizerischen Versicherungsanstalten geblieben.

Es ist bekannt, dass in der Schweiz die Resultate der Volkszählungen zur Konstruktion von Volkssterbetafeln verwendet werden. Die erste derartige Sterbetafel aus der Beobachtungszeit 1876—1881, ausgeglichen von Dr. *Schaertlin*, steht heute noch im Gebrauch bei zwei schweizerischen Gesellschaften. Die Resultate der spätern schweizerischen Volkszählungen dienten ebenfalls als Basis besonderer Sterblichkeitsuntersuchungen. So wurden die schweizerischen Volkssterbetafeln 1881—1888, 1889—1900, 1901—1910 veröffentlicht. Auch hat die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in den letzten Jahren eine Sterbetafel für die Todesfallversicherungen auf eigene Erfahrungen aufgebaut und sie zur Einführung von neuen Tarifen verwandt.

Die Berechnungen für Rentenversicherungen wurden anfänglich auf dieselben Grundlagen wie die Todesfallversicherungen basiert. Erst später kamen besondere Rentnergrundlagen (meistens die französische Rententafel R. F.) zur Anwendung. Bereits im Jahre 1900 wurden die Beobachtungsergebnisse der 5 schweizerischen Versicherungsgesellschaften gesammelt und durch den Mathematiker Kihm bearbeitet.

Im Jahre 1922 hat die Schweizerische Rentenanstalt ihre eigenen Erfahrungen weiter verwertet und eine neue Tafel, welche die Selektion berücksichtigt, ausgearbeitet.

Die Invaliditätsgrundlagen sind, in Ermangelung eigener Erfahrungen, fast durchwegs ausländischen Beobachtungen (z. B. über das deutsche Zugspersonal) entnommen.

Der Versicherungswissenschaft wird schon seit längerer Zeit an schweizerischen Mittel- und Hochschulen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Bereits in den 60er Jahren hat Zeuner, der Schöpfer der Grundlagen der Rentenanstalt, am Polytechnikum in Zürich Vorlesungen über Versicherungsmathematik gehalten. Solche Vorlesungen, auch über Versicherungsrecht, finden heute an verschiedenen Hochschulen statt.

Für die Entwicklung der Versicherungswissenschaft bedeutete es einen grossen Fortschritt, als am 17. Juni 1905 die *Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker* gegründet wurde, die den Zweck hat, durch gemeinsame Beratung versicherungstechnischer Fragen und durch Veröffentlichung fachwissenschaftlicher Arbeiten die Versicherungsmathematik und die Versicherungstechnik zu fördern.

* * *

Eine besondere Aufgabe war den schweizerischen Lebensversicherungsanstalten vorbehalten bei der Hilfsaktion zugunsten der in der Schweiz bei deutschen Gesellschaften versicherten Personen. Diese Gesellschaften — eine einzige ausgenommen — hatten sich infolge des Zusammenbruchs der deutschen Währung, worin der grösste Teil des Deckungskapitals ihrer Schweizer Policen angelegt war, ausserstand erklärt, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Es handelte sich somit darum, bei- läufig 60,000 notleidende Policen über 457 Millionen

Franken Versicherungssumme zu übernehmen. Das Problem wurde in der Weise gelöst, dass durch Beschluss der Bundesversammlung den schweizerischen Versicherten eine Bundeshilfe von 25 Millionen Franken gewährt wurde und die Schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften die notleidenden Policen unter sehr entgegenkommenden Bedingungen übernahmen. Mittels der Bundeshilfe wird die in der Schweiz hinterlegte Kautions der deutschen Gesellschaften bei allen Versicherungen, die nicht aufgegeben oder nicht zurückgekauft werden, von durchschnittlich ca. 16 % auf 27½ % des erforderlichen Deckungskapitals gebracht. Ausserdem gewährt der Bund an diejenigen Versicherungen, für welche die Prämien weiter bezahlt werden, einen jährlichen Prämienbeitrag, der so bemessen ist, dass der Barwert aller dieser Zuschüsse 19 % des Deckungskapitals ausmacht. Auch die schweizerischen Gesellschaften ihrerseits leisten einen Beitrag, und zwar in Höhe von 3½ % des Deckungskapitals. Mit Hilfe dieser Beiträge seitens des Bundes und der schweizerischen Gesellschaften wird das Deckungskapital auf 50 % gebracht. Durch Verlängerung der Versicherungsdauer einerseits und Reduktion der Versicherungssumme andererseits werden die weiterlaufenden Versicherungen dem so erstellten Deckungskapital angepasst.

Das Rettungswerk war überaus kompliziert und mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden. Es bedurfte besonderer Umsicht und Geduld, die widerstrebenden Interessen zu versöhnen und eine praktisch anwendbare Lösung zu finden. Dabei war zu verhandeln mit dem Bund und den Versichertenverbänden und gleichzeitig mussten die neun schweizerischen Gesellschaften zu einer gemeinsamen Aktion zusammengebracht werden.

Das Werk drohte denn auch mehrmals in die Brüche zu gehen und, wenn es schliesslich doch zustande gekommen ist, so darf der «Rentenanstalt», als derzeitigen Präsidialgesellschaft der Direktorenkonferenz der schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften, ein wesentliches Verdienst an dem Gelingen zugesprochen werden.

Hagelversicherung.

Auf diesem Versicherungsgebiet hat die Schweiz später angefangen als andere Länder, wofür der Grund in der Verschiedenheit der kantonalen Verhältnisse liegen dürfte. Während schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts in einigen Provinzen Frankreichs und etwas später in England und Deutschland Vereine zwecks gegenseitiger Versicherung gegen Hagelschlag entstanden waren, wurde erst im Jahre 1825 ein Bernischer Hagelversicherungs-Verein errichtet, der Zweigvereine in den Kantonen Zürich und Aargau ins Leben rief. Nachdem er tatsächlich zu einer Schweizerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft geworden, wurde der Verein es auch der Form nach durch die im Jahre 1828 beschlossenen neuen Statuten. Die Gesellschaft, von der sich die Versicherten einzelner Kantone später absonderten, vermochte es aber nicht, befriedigende Resultate zu erzielen, und musste im Jahre 1860 eingehen. Dagegen betrieben deutsche, österreichische und französische Gesellschaften in einzelnen Kantonen das Hagelversicherungsgeschäft.

Erst 1875 wurde wieder eine schweizerische Gesellschaft gegründet, «*Le Paragrêle*» in Neuchâtel, zur gegenseitigen Versicherung der Neuenburger Rebenbesitzer gegen Hagelschaden. Die Gesellschaft besteht heute noch, ihr Betrieb ist auf den Kanton beschränkt geblieben.

Die Landwirte freuten sich daher allerwärts, als im Jahre 1879 in Zürich eine «*Schweizerische Hagelversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit*» zustande kam. Landwirtschaftliche Vereine und Kantonsbehörden zeigten sich bereit, die ersten Gründungskosten zu decken und Vertreter in den Verwaltungsrat zu delegieren. Die Prämien wurden nicht, wie früher geschehen, durch die Statuten in untechnischer Weise fixiert, sondern deren Festsetzung dem Verwaltungsrat übertragen, welcher alljährlich vor Beginn der Saison die für alle Mitglieder verbindlichen Tarife auf Grund einer sorgfältig geführten Schadenstatistik feststellt.

Das finanzielle Betriebsergebnis des ersten Jahrs war sehr ungünstig infolge starken Hagelschlags; um eine prompte Auszahlung der Entschädigungen zu ermöglichen, musste unter solidarischer Bürgschaft der Verwaltungsratsmitglieder eine Anleihe aufgenommen werden, die nach Eingang der Nachschussprämien zurückbezahlt wurde. Missstimmungen unter den Mitgliedern, unter anderm hervorgebracht durch gewisse Bestimmungen der Versicherungsbedingungen, veranlassten Bestrebungen, die Gesellschaft zu liquidieren; es wurde ihnen aber nicht Folge gegeben. Man appellierte an die Kantone und den Bund, um Beiträge zur Unterstützung der Gesellschaft zu erhalten, zunächst ohne Erfolg. Die Gesellschaft arbeitete aber unverdrossen weiter und revidierte auf Grund der gemachten Erfahrungen ihre Tarife. Sie liess die Verpflichtung zur Zahlung einer Nachschussprämie in unbeschränkter Höhe fallen und beschränkte sie auf den Betrag der erhobenen Vorprämie. Eine Reihe ungünstiger Jahre und das Ausbleiben der Staatshilfe brachten die Gesellschaft in eine heikle Lage: die Versicherten in den ungefährlichen Gegenden wollten nicht länger die zur Deckung der Schäden ihrer Berufs-

genossen in den gefährlichen Hagelstrichen erforderten Nachschüsse aufbringen und traten zurück. Man beschloss daher, in den als besonders gefährlich bekannten Gegenden neue Mitglieder nicht mehr aufzunehmen und Maximalsummen festzusetzen, über welche hinaus dort keine Versicherung zulässig war und erlangte nunmehr einen Bundesbeschluss, der den Kantonen Beiträge von höchstens Fr. 50,000 an diejenigen Ausgaben zusicherte, welche sie für die Förderung der Hagelversicherung verwenden; infolgedessen wurde in den Kantonen die Unterstützung der Hagelversicherung organisiert, und zwar in Form einer Prämiensubvention an die versichernden Landwirte, wogegen den Regierungen der subventionierenden Kantone das Recht zugestanden wurde, an die Hauptversammlungen der Mitglieder einen Vertreter mit Stimmrecht abzuordnen. Sodann wurde es durch eine Verbilligung der Verwaltung und eine angemessene Agentenorganisation möglich, die Versicherungsnahme zu erleichtern und die Gesellschaft durch eine Ausdehnung der Mitgliederschaft auf eine breitere Basis zu stellen. Gleichzeitig war man um eine sachliche und prompte Abschätzung der eintretenden Hagelschäden bemüht. Eine berufliche Ausbildung der Experten für die Schadenregulierungen wurde durch besondere Instruktionkurse gefördert. Wie billig verwaltet wurde, geht daraus hervor, dass im Jahre 1904, nach 25jährigem Bestand, die allgemeinen Verwaltungskosten und Provisionen auf 12.92 % der Prämien gesunken waren und die Regulierungskosten nicht mehr als 4.10 % der Schäden ausmachten, gegen 8 und 7 % in den ersten Jahren.

Die Gesamtversicherungssumme betrug im Jahre 1904 Fr. 46,765,840 bei einer Prämieinnahme von Fr. 844,525 und der Reservefonds Fr. 2,149,676. Über

7½ Millionen Franken waren in diesen 25 Jahren an durch Hagel geschädigte Landwirte ausgerichtet worden. Seit 1885 wurde keine Nachschussprämie mehr erhoben.

Im Jahre 1924 brachte es die Gesellschaft auf eine Prämieinnahme von Fr. 3,088,877 bei 85,178 Policen mit Fr. 167,062,560 Versicherungssumme. Dem Reservefonds, der eine Höhe von Fr. 9,279,453 erreicht hatte, mussten infolge der schweren Hagelschläge der letzten Saison Fr. 2,153,527 entnommen werden, so dass dieser Fonds auf Fr. 7,125,926 zurückgegangen ist. Die Gesellschaft hat jedoch einen solchen Grad der Prosperität und Solidität erreicht, dass sie das Ziel in's Auge fassen kann, sich selbständig zu machen, und, wie der letzte Jahresbericht sagt: «auch die Versicherten hinsichtlich der Prämien nach und nach so zu stellen, dass sie nicht mehr auf die Beiträge aus den öffentlichen Kassen angewiesen sind», d. h. der Beiträge des Bundes und der Kantone zu entraten.

Die Schweizerische Hagelversicherungs-Gesellschaft, deren Verwaltungsrat sich zusammensetzt aus den Regierungsräten verschiedener Kantone und aus Landwirten, bietet ein in der Assekuranz wohl seltenes Beispiel eines auf Gegenseitigkeit gegründeten, durch staatliche Förderung und Mitverwaltung zu erfolgreicher Entfaltung und gemeinnütziger Wirksamkeit gelangten, vorsichtig und sparsam verwalteten Unternehmens.

Die andere gegenseitige Hagelversicherungsgesellschaft, der «Paragrêle» in Neuchâtel, der sich auf die Versicherung der Neuenburger Weinbergbesitzer und Landwirte beschränkt, hatte im Jahre 1924 eine Prämieinnahme von Fr. 50,853 und weist einen Reservefonds aus von Fr. 422,900. Er wird gleichfalls vom Kanton

und vom Bund subventioniert, und zwar in Höhe von 20 % der Prämien für die Ertragnisse der Weinberge und von 12½ % der übrigen Ernte.

Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Eine besonders bedeutsame Entwicklung war der Unfall- und Haftpflichtversicherung in der Schweiz vorbehalten; man darf sagen, dass es schweizerische Gesellschaften sind, welchen namentlich die allgemeine Haftpflichtversicherung einschliesslich der Arbeiterversicherung auf dem Kontinent ihren Aufschwung und ihre technische Meisterung zu einem guten Teil verdankt. Die Tätigkeit dieser Gesellschaften erstreckt sich weit über die Schweiz hinaus, fast auf alle Länder Europas und auch auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die Unfallversicherung geht zurück auf die Gefahren, die den Fahrgästen der Transportunternehmungen drohen; die Entwicklung des Eisenbahnwesens führte schon in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts in England zur Gründung von Versicherungsgesellschaften, welche gegen feste Prämien Entschädigung gewährten für die infolge einer Eisenbahnfahrt eintretenden Fälle von Tod oder Invalidität, und die Versicherung wurde nach und nach auf alle gewaltsamen Verletzungen und Tötungen, ohne Rücksicht auf deren Ursache, ausgedehnt. Da die Transportmittel nicht nur diejenigen, welche sie als Reisende benützen, sondern auch Dritte und das eigene Personal gefährden, wurde der Eisenbahnbetrieb materiell der Ausgangspunkt zur Haftpflichtversicherung, während rechtlich der namentlich im Code Napoléon ausgeprägte Grundsatz, wonach jeder für den durch ihn verursachten Schaden ersatz-

pflichtig ist und ebenso jeder Dienstherr für den von seinen Arbeitern durch seine oder seiner Angestellten Schuld erlittenen Schaden aufzukommen hat, zum Vater der Haftpflicht- und Arbeiterversicherung geworden ist.

Nachdem in verschiedenen Staaten Gesetze erlassen waren, welche den Eisenbahngesellschaften die Verpflichtung auferlegten, alle Schäden, welche den transportierten Personen und Gütern sowie andern Personen und deren Sachen zugefügt werden, zu ersetzen; falls nicht erwiesenermassen der Schaden durch eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äussern Zufall verursacht wurde, erging auch in der Schweiz am 1. Juli 1870 ein Bundesgesetz betreffend die Haftbarkeit der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, welches die gleiche Schadenersatzverpflichtung statuierte. Das zufolge des Art. 34 der Bundesverfassung im Jahre 1877 erlassene sogenannte «Fabrikgesetz» mit den es modifizierenden und ergänzenden Gesetzen von 1881 und 1888 machte alsdann den Versuch, die den Eisenbahnen auferlegte verschärfte Haftpflicht auf industrielle Unternehmungen auszudehnen, es ihnen überlassend, für diese Haftpflicht bei den Versicherungsanstalten Deckung zu finden. Was man dem Arbeiter auf dem Weg der Gesetzgebung bieten wollte, war aber eher eine seinen jeweiligen Verhältnissen entsprechende Hilfe, als die dem guten Recht entsprechende Entschädigung; dies blieb einer spätern Zukunft vorbehalten, nämlich der Verwirklichung des in die Bundesverfassung infolge der Volksabstimmung vom 5. Juli 1908 aufgenommenen Art. 34^{bis}, wonach der Bund auf dem Weg der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einzurichten hat. — Sache der Privatassekuranz war es, sich inzwischen der Aufgabe anzunehmen, die Versicherung der Haftpflicht der Arbeit-

geber auszubauen; dieser Aufgabe ist sie in vollem Masse gerecht geworden, und gleichzeitig hat sie nicht nur die Unfall- (Einzel-) Versicherung ausgebildet und volkstümlich gemacht, sondern auch aus der Versicherung der Haftpflicht des Arbeitgebers gegenüber den eigenen Leuten und Dritten die allgemeine (Dritt-) Haftpflichtversicherung entwickelt und unter Benützung der nahe liegenden Tendenz des Arbeitgebers gleich das ganze Personal, auch dasjenige, wofür ihm keine spezielle gesetzliche Haftpflicht oblag, zu versichern, die Kollektivversicherung gewerblicher und anderer Betriebe gegen Unfälle jeder Art in die Wege geleitet. Diese Kollektivversicherung sollte sich in der Folge zum wichtigsten Zweig der privaten und sozialen Versicherung entwickeln. Aus der Haftpflicht gegenüber den eigenen Leuten wurde eine allgemeine Einrichtung. Das allenthalben stets stärker hervortretende Versicherungsbedürfnis wurde durch Reise- und Einzelversicherung gepflegt, welche letztere alle Gefahren des Berufs und des täglichen Lebens einschliesslich besonderer Tätigkeiten (Sport u. a.) deckt.

Die Vorbereitung des schweizerischen Haftpflicht- (Fabrik-) Gesetzes von 1877, das am 1. Januar 1878 in Kraft trat, hat die Veranlassung gebildet zur Gründung der *Schweizerischen Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Winterthur* im Jahre 1875 und war auch mit ein Anstoss zur Aufnahme des Betriebs der Unfallversicherung im Anfang des gleichen Jahres seitens des Zürcher «Versicherungs-Vereins», welcher alsdann seinen Namen in «*Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Zürich*» abänderte. Die Winterthurer Gesellschaft hatte recht, als sie in ihrem zweiten Jahresbericht schrieb, dass «dieses Gesetz der schweizerischen Unfallversicherung die volle Bedeutung und ihrem Emporblühen einen kräftigen und nachhaltigen Impuls gegeben hat.»

Während die Unfallversicherung in England, Frankreich, Belgien, Deutschland und Nordamerika schon seit längerer Zeit Eingang gefunden hatte, war sie in der Schweiz noch gänzlich unbeachtet geblieben. Es ist interessant, im ersten Jahresbericht der Winterthurer Gesellschaft zu lesen: wie unvollständig das statistische Material noch sei und ebenso die Erforschung der Gesetze über die Häufigkeit und Art des Auftretens der Unfälle, so dass die Unfallversicherung eine wissenschaftlich durchgebildete Technik in der Vollendung, wie sie die Lebensversicherung besitzt, noch entbehre, so sei doch nicht zu bezweifeln, dass die Unfallversicherung sich auf sichere mathematische Grundlagen stellen lassen werde und dass die Erfahrungstatsache, dass diese Versicherungsbranche einem in bedeutendem Umfange vorhandenen Bedürfnis entspreche, eine Gewähr dafür biete, dass die Unfallversicherung sehr entwicklungsfähig sei und eine sichere Zukunft haben werde. So leicht sollte es allerdings nicht gehen, und auch der Winterthurer Gesellschaft standen zunächst harte Arbeit und schwere Mühen bevor; aber die Voraussicht war richtig und hat sich im Laufe der Zeit glänzend bestätigt. Es muss hier gleich betont werden, dass die Schwierigkeiten eines vielfältig komplizierten und sich auf das Ausland mit seinen mannigfachen Verschiedenheiten erstreckenden Betriebs in einer neuen, der Erfahrung mangelnden Materie, die zudem von gesetzgeberischen Massnahmen abhing, viel bedeutender waren als in den andern Versicherungszweigen und ebenso sehr technische Fähigkeiten wie organisatorisches Geschick zu ihrer Bewältigung erforderten.

Beide schweizerischen Gesellschaften nahmen schon bei Beginn ihrer Tätigkeit das Ausland in Angriff. Es war speziell Deutschland, das ein grosses Feld für die

Kollektiv- (Arbeiter-) Versicherung bot. Diese «Sparte» überwog denn auch in grossem Masse die Einzelversicherung; so verzeichnet die «Zürich», wie sie allgemein genannt wird, im Jahre 1880 in letzterer eine Versicherungsprämieinnahme von Fr. 322,000, dagegen in der Kollektivversicherung von Fr. 759,000. Das änderte sich jedoch, als infolge der staatlichen Regelung der Arbeiterversicherung in Deutschland das dortige Arbeiterkollektivgeschäft ausfiel, aber der Kampf um die sozialen Versicherungsgesetze hatte den Unfallversicherungsgedanken in weite Kreise hineingetragen, so dass bald das deutsche Einzelversicherungsgeschäft bei der «Zürich» das grösste wurde. Die Kollektivversicherung hatte übrigens infolge der wachsenden Ansprüche der Arbeiter sowie der Tendenz der Gerichte und der durch scharfe Konkurrenz gedrückten Prämienätze im ganzen wenig erfreuliche Resultate gezeitigt und man wandte sich auch aus diesem Grunde dazu, das Einzelversicherungsgeschäft in sämtlichen Gebieten mit allem Nachdruck zu kultivieren. Andererseits hatte die staatliche Regelung der Arbeiterversicherung in Deutschland zur Folge, dass die Versicherungsgesellschaften um Ersatz bemüht sein mussten und ihre Anstrengungen auf die Einzelunfall- und allgemeine Haftpflichtversicherung richteten, die denn auch im Publikum mehr und mehr Anklang fanden. So verzeichnete die «Zürich» im Jahre 1890 in der Einzel- und Reiseversicherung eine Prämieinnahme von Fr. 1,988,000, in der Kollektiv- und Haftpflichtversicherung von Fr. 2,740,000 und die Winterthurer Gesellschaft in der Einzelversicherung Fr. 2,033,000 und in der Kollektivversicherung Fr. 2,636,000.

Der Erlass von Arbeiterschutzgesetzen unter Zulassung der privaten Arbeiterversicherung brachte

später in Frankreich, Belgien, Italien, Spanien ein mächtiges Anschwellen der Kollektivprämien und infolgedessen eine Verschiebung in der Zusammensetzung des Versicherungsbestands. Gleichzeitig entwickelte sich allenthalben die allgemeine Haftpflichtversicherung immer mehr: wer es verstanden hatte, unter den verschiedenartigsten Arbeitsverhältnissen, Gesetzgebungen und Rechtsprechungen die Kollektivversicherungen zu meistern, welche man mit Recht als die hohe Schule in der Unfallversicherung bezeichnet hat, der wurde auch ein Meister in der Haftpflichtversicherung. Und so haben es die beiden alten schweizerischen Gesellschaften, die «Zürich» und die «Winterthur», in der Schweiz sowohl wie in den ausländischen Gebieten, zuerst in Deutschland, dann in Frankreich, Belgien und anderwärts, zu hohem Ansehen gebracht und an der Entwicklung der Unfall- und Haftpflichtversicherung in diesen Ländern einen hervorragenden Anteil genommen, nicht weniger als in der Arbeiterversicherung, da wo sie noch den Privatgesellschaften überlassen blieb.

Die «Zürich» hat den Vorzug gehabt, dass im Jahr 1882 ein Mann von seltenen Eigenschaften — ihr heutiger Ehrenpräsident, Herr *Heinrich Müller*, — an ihre Spitze gestellt wurde, der es verstand, organisatorisch und technisch die Basis zu schaffen, auf der die Gesellschaft gross und angesehen geworden ist. Ihre Entwicklung ist in vortrefflicher und ausführlicher Weise geschildert in der von uns benützten, überaus interessanten und fesselnden Denkschrift, verfasst von Herrn Dr. H. von Sprecher, die im Jahre 1923 anlässlich des 50jährigen Jubiläums der Gesellschaft veröffentlicht wurde und Allen zu empfehlen ist, die sich für die Unfall- und Haftpflichtversicherung interessieren.

Als im Jahre 1884 die «Zürich» die Haftpflichtversicherung in ihre Firma aufnahm, steckte dieser Zweig noch in den Anfängen; er brachte in jenem Jahre etwa $\frac{1}{6}$ der Gesamtprämieinnahme und kaum die Hälfte der Einzelunfallversicherungsprämie.

Die Versicherung gegen Ansprüche Dritter war hervorgegangen aus der Haftpflicht den eigenen Leuten gegenüber, die, wie wir sahen, im Jahre 1885 in Deutschland infolge der staatlichen Regelung der Arbeiterversicherung an die Berufsgenossenschaften übergang. Die Haftpflichtversicherung, die bisher ein Anhängsel der Arbeiterversicherung gewesen war, wurde zu einem selbständigen Zweig der Unfallversicherung, obwohl sie eigentlich von der Unfallversicherung von Grund aus verschieden ist, und darauf warfen sich mit Macht die Gesellschaften, denen die Arbeiterversicherung entrissen worden war. So wurde die Haftpflichtversicherung zu einem Hauptbestandteil der Geschäfte der beiden schweizer Gesellschaften. Beide verstanden es, sie tatkräftig vorwärts zu bringen, und wirkten namentlich in Frankreich geradezu vorbildlich in der Behandlung dieser neuen Materie, welcher durch die Verbreitung der Automobile und das Bedürfnis deren Besitzer, sich gegen die Verantwortung für Dritten zugefügte Schäden zu versichern, wozu sie in einzelnen Ländern gesetzlich angehalten wurden, eine mächtige Entwicklung bevorstand.

«Ungewöhnlich stark ist die Zunahme der Abschlüsse in der Haftpflichtversicherung Drittpersonen gegenüber», schrieb die «Zürich» in ihrem Geschäftsbericht für das Jahr 1900. Ihre Prämieinnahme belief sich in diesem Jahre auf Fr. 15,444,351, wovon Fr. 11,502,292 auf die Kollektiv- und Haftpflichtversicherung, Fr. 3,942,059 auf die Einzel- und Reiseversicherung entfielen. Die Winterthurer Gesellschaft ver-

zeichnete gleichfalls eine namhafte Vermehrung des Policenbestandes in Haftpflichtversicherungen und wies aus eine Gesamtprämieinnahme von Fr. 14,081,019, wovon Fr. 4,591,188 in der Einzelversicherung, Fr. 9,486,365 in der Kollektiv- und Haftpflichtversicherung und Fr. 3566 in der Einbruchdiebstahlversicherung.

Mit dem Zuwachs an Geschäft schritten auch die Gewinne vorwärts und mit ihnen die Dotierung der Reserven. Ihren Kunden konnte die «Zürich», welche schon 1883 die Gewinnbeteiligung eingeführt hatte, pro 1899 Fr. 250,000 als Anteil am Jahresgewinn zuführen. Auch die «Winterthur» ging später dazu über, Gewinnanteile an die Versicherungsnehmer zu entrichten. Damit dürften die beiden schweizerischen Gesellschaften so ziemlich allein stehen unter den Versicherungsgesellschaften auf Aktien aller Länder.

Im neuen Jahrhundert setzte sich die aufsteigende Bewegung in stets höherem Masse fort.

Auch die «Zürich» nahm inzwischen den Betrieb der sich mehr und mehr verbreitenden Einbruchversicherung auf, zugleich mit der Veruntreuungs- und Kautionsversicherung, welche die Winterthurer bereits eingeführt hatte.

Im Jahre 1913 verzeichnete die «Zürich» eine Gesamtprämieinnahme von über 49 Millionen und die «Winterthurer» von über 35 Millionen. Die technischen Reserven der «Zürich» beliefen sich auf nahezu 74 Millionen und die Kapitalreserven und sonstigen Rücklagen auf rund 10 Millionen Franken. Bei der Winterthurer Gesellschaft erreichten die technischen Reserven fast 45 Millionen und die Kapitalreserven und sonstigen Rücklagen überstiegen 9 Millionen.

Bei der «Zürich» war der Schwerpunkt des Geschäfts zuerst in Deutschland; in der Folge verlegte ihn die Arbeiterversicherung nach Frankreich. Um die Jahrhundertwende waren die drei überwiegenden Geschäftsgebiete die Schweiz, Deutschland und Frankreich, die zusammen 93 % der Prämieinnahme aufbrachten. Als die Gesellschaft im Jahre 1913 den Betrieb auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika ausdehnte, war sie bedacht, Ersatz zu schaffen für den infolge der Volksabstimmung vom 4. Februar 1912 bevorstehenden Wegfall des schweizerischen Arbeiterversicherungsgeschäfts, welches auf die vom Bunde gegründete, subventionierte und kontrollierte Schweizerische Unfall-Versicherungsanstalt in Luzern übergehen sollte. Diesen Ersatz brachte das amerikanische Geschäft in reichem Masse, aber es sollte noch ganz andere Lücken auszufüllen haben, wie sie durch die Prämienrückgänge während des Krieges und die Valutastürze nach seiner Beendigung verursacht wurden. «Ohne das amerikanische Geschäft», schreibt die Denkschrift über die ersten 50 Jahre der «Zürich», «hätte die Gesellschaft eine bedenkliche Einbusse erlitten, ja, sie wäre auf den Stand des letzten Friedensjahres, also um fast 10 Jahre zurückgeworfen worden»; so aber haben auch die fürchterlichen Verheerungen des Währungsverfalls nicht vermocht, die seit dem zweiten Kriegsjahr wieder aufsteigende Linie zu unterbrechen. Es war natürlich, dass ein Unternehmen, dessen geschäftliches Schwergewicht in den kriegführenden Ländern lag und das mit der halben Welt im Verkehr stand, die Wirkung der Kriegsereignisse in hohem Masse zu spüren bekam. Aber der Grund auf dem die «Zürich» stand, war so fest, dass sie auch durch so schwere Ereignisse nicht erschüttelt zu werden vermochte, und dank ihrem amerikanischen Geschäft hielt

sich die Einbusse an Prämien in erträglichen Grenzen, ja die Prämieinnahme konnte später sogar trotz den Währungsverlusten wieder ansehnlich steigen.

Die Winterthurer Gesellschaft, welche ihre Geschäfte nicht über Europa hinaus erstreckt hatte, wurde in ihrer Prämieinnahme durch den Krieg und die Währungskatastrophen empfindlicher berührt, aber auch sie überstand siegreich die Krisis. Ihre Prämieinnahme überschritt im Jahre 1924 um rund 5 Millionen die Vorkriegsprämie; die technischen Reserven von über 53 Millionen und die Kapitalreserven von mehr als 12 Millionen übersteigen die Vorkriegsziffern um ein bedeutendes, ebenso die Geldanlagen, die Situation der Gesellschaft blieb nach wie vor eine glänzende.

Beide Gesellschaften wurden durch die Annahme des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, welches die Arbeiterversicherung obligatorisch der vom Bund eingerichteten Schweizerischen Unfall-Versicherungs-Anstalt in Luzern übertrug, empfindlich getroffen: auf den 1. April 1918 mussten sie das gesamte Arbeitergeschäft in der Schweiz dieser Anstalt ohne Entschädigung überlassen. Nicht nur wurden sie materiell geschädigt (für die «Zürich» machte der Ausfall 3.8 Millionen Franken aus, die Winterthurer Gesellschaft schätzte den Prämienverlust für das Jahr 1918 auf 2.7 Millionen), es traf sie noch viel schmerzlicher, im eigenen Lande auf einen Versicherungszweig verzichten zu müssen, den sie in langjähriger Arbeit in der vortrefflichsten Weise zur allgemeinen Befriedigung gepflegt und vervollkommen hatten. Aber auch diese Scharte wurde ausgewetzt.

Ende 1924 verzeichnete die «Zürich» eine Prämieinnahme von Fr. 108,417,524 und wies technische Re-

serven aus im Betrage von Fr. 146,252,668 und an Kapitalreserven und sonstigen Rücklagen über 20 Millionen Franken. Die Zinseneinnahme betrug 7.3 Millionen Franken. Das Aktienkapital war im Jahre 1922 auf 20 Millionen gebracht worden. Die Geldanlagen der Gesellschaft näherten sich 170 Millionen Franken.

Bei der Winterthurer Gesellschaft beliefen sich Ende 1924 die Prämieinnahme auf Fr. 40,712,089 und die technischen Reserven auf Fr. 53,870,970, die Kapitalreserven und sonstigen Rücklagen auf über 12 Millionen.

Beide Gesellschaften haben das Ansehen der schweizerischen Assekuranz im In- und Ausland auf eine hohe Stufe gebracht und dem schweizerischen Namen überall Ehre verschafft. Ihre Verdienste um die Entwicklung der Unfall-, Haftpflicht- und Arbeiterversicherung werden allerwärts anerkannt.

Es ist bereits erwähnt worden, dass, veranlasst durch den Rückzug einer ganzen Anzahl ausländischer Lebensversicherungsgesellschaften aus der Schweiz, infolge des Schwundes ihrer Valuten, die «Zürich» sowohl wie die Winterthurer Gesellschaft es unternahmen, die Lebensversicherung in ihren Bereich zu ziehen, indem die «Zürich» die Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft «Vita» und die «Winterthur» die «Winterthur Lebensversicherungs-Gesellschaft» im Jahre 1922 gründeten.

Neben den grossen Aktiengesellschaften sind in der Schweiz in der Mitte der 90er Jahre auch zwei gegenseitige Anstalten für den Betrieb der Unfallversicherung in's Leben gerufen worden, die eine in Lausanne und die andere in Zürich. Beide Gesellschaften haben es im Laufe der Zeit zu Ansehen- und vermögender Stellung gebracht. Der Anstoss zu ihrer Gründung ging aus von

Seiten des Bauhandwerks und der kleinen Industrie, man wollte auf dem Wege der Gegenseitigkeit Versicherung finden gegen die gesetzliche Arbeiterhaftpflicht und auf deren Einrichtung und Gebarung Einfluss nehmen.

Die im Jahre 1894 in Zürich gegründete gegenseitige Gesellschaft, die später in eine Genossenschaft umgewandelt wurde und sich *Helvetia, Schweizerische Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Anstalt* nannte, entwickelte sich zuerst langsam, nahm aber später einen grösseren Aufschwung und konnte im Jahre 1909 eine Prämieinnahme verzeichnen von 2.6 Millionen und im Jahre 1914 von rund 3.9 Millionen Franken. Die Gesellschaft verstand es, die durch den Übergang der Arbeiterversicherung an die Bundesanstalt im Jahre 1918 erlittene Einbusse durch intensive Arbeit, durch Pflege der Einzel-, Unfall- und Dritthaftpflichtversicherung sowie durch Ausdehnung des Betriebs auf Frankreich und Italien wettzumachen. Sie brachte es im Jahre 1919 auf 6 und im Jahre 1924 auf 6.6 Millionen Prämien bei Fr. 4,414,000 technischen Reserven und einem Reservefonds und sonstigen Rücklagen von Fr. 3,854,000. Das Genossenschaftskapital stieg Ende 1924 auf Fr. 1,967,500. Den Versicherten wurden im gleichen Jahre als Gewinnanteil gutgeschrieben Fr. 136,653.

Auch die *Assurance Mutuelle Vaudoise* wurde von Unternehmern, Handwerkern und Industriellen als gegenseitige Gesellschaft gegründet im Jahre 1895 in Lausanne und beschränkte zunächst ihre Tätigkeit auf die Arbeiterversicherung im Kanton Waadt. Sie kam rasch aufwärts. Im Jahre 1901 nahm sie die Einzelunfallversicherung auf und erstreckte ihren Betrieb zunächst auf die übrigen welschen Kantone und später auf die ganze Schweiz. Auch diese Gesellschaft wurde

durch den Übergang der Arbeiterversicherung an die Bundesanstalt empfindlich getroffen. Ihre Prämieinnahme sank von 2.2 Millionen auf 1,286,000 Franken im Jahre 1918, aber sie verstand es, sich durch Pflege der Einzelunfall- und Haftpflichtversicherung wieder hinaufzuschwingen, und im Jahre 1924 konnte sie eine Prämieinnahme von Fr. 2,821,564 verzeichnen, womit der frühere Bestand überschritten war. Die Gesellschaft befindet sich in vortrefflicher Lage und verfügt über einen Reservefonds von 1 Million Franken bei angemessenen technischen Reserven.

Die Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft, welche im Jahre 1885 das Unfallgeschäft und im Jahre 1917 das Haftpflichtversicherungsgeschäft aufnahm, verzeichnete im Jahre 1924 in diesen beiden Branchen eine Prämieinnahme von Fr. 2,560,141. Die Lebensversicherungsgesellschaft «La Suisse», welche gleichfalls seit 1907 das Unfallversicherungsgeschäft als Nebenbranche betreibt, hatte im Jahre 1924 eine Prämieinnahme von Fr. 1,504,204. Die Schweizerische Nationalversicherungsgesellschaft, deren Hauptgeschäft die Transportversicherung ist und die im Jahre 1898 das Unfallgeschäft begann, wies darin 1924 eine Prämieinnahme von Fr. 2,162,072 aus.

Auch der «*Unfall-Versicherungs-Genossenschaft schweizerischer Schützenvereine*» in Zürich sei hier der Vollständigkeit halber noch gedacht, obwohl sie nur über eine winzige Prämieinnahme verfügt (Fr. 25,165 im Jahr 1923).

Die sämtlichen, die Unfall- und Haftpflichtversicherung betreibenden schweizerischen Versicherungsgesellschaften verzeichneten für das Jahr 1924 zusammen eine Prämieinnahme von Fr. 167,350,651 und technische Reserven in Höhe von Fr. 208,924,475.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt.

Das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, ergänzt durch das Bundesgesetz vom 18. Juni 1915 und die Verordnungen über die Unfallversicherung vom 25. März 1916 und vom 3. Dezember 1917, übertrug der vom Bund errichteten *Schweizerischen Unfall-Versicherungs-Anstalt* in Luzern die obligatorische Versicherung der Betriebsunfälle.

Die Krankenversicherung, wie sie durch dieses Gesetz geregelt wird, ist keine obligatorische Versicherung: der Bund fördert nach Massgabe des Gesetzes die Krankenversicherung durch Gewährung von Beiträgen an Krankenkassen und ermächtigt die Kantone, die Krankenversicherung obligatorisch zu erklären und öffentliche Kassen einzurichten sowie die Arbeitgeber zu verpflichten, für die Entrichtung der Beiträge der bei öffentlichen Kassen obligatorisch versicherten Arbeiter zu sorgen. Das Gesetz regelt die Funktion dieser Kassen und die Leistung der Bundesbeiträge an dieselben, ferner die Beziehungen der Unfall-Versicherungs-Anstalt zu den Kassen, deren sie sich als Agenturen bedienen darf.

Die Vorbereitungen zur Einrichtung der Anstalt geschahen mit aller Gründlichkeit und Umsicht, sie wurden verlangsamt durch die mannigfachen Schwierigkeiten der Aufgabe und durch die Kriegsereignisse; erst am 1. April 1918 konnte die Anstalt ihre Tätigkeit beginnen. Ihre Organisation, ihren Betrieb und ihre Erfahrungen darzulegen, ist im Rahmen dieses Aufsatzes nicht möglich; wir können hier nur die wesentlichen Züge markieren und verweisen auf die Jahresberichte der Anstalt sowie auf eine eingehende, vortreffliche Studie ihres Direktors *A. Tzaut* (*La Caisse Natio-*

nale Suisse d'Assurance en cas d'Accidents, ses origines, ses tâches, son organisation, ses premières expériences. Annales de la Régie Directe, N^{os} 166—169, février/mai 1923).

Das Grundprinzip der auf Gegenseitigkeit beruhenden Anstalt ist die obligatorische, automatische Unfallversicherung jeder Person, welche als Angestellter oder Arbeiter in einem Betrieb beschäftigt ist, der dem Gesetz untersteht, gleichgültig, ob die dem Betrieb vorgeschriebene Deklaration stattgefunden hat und eine Prämie entrichtet wurde oder nicht. Ein Versicherungsvertrag ist somit nicht erforderlich: die Versicherung besteht von Gesetzes wegen. Die Einrichtung der Unfall-Versicherungs-Anstalt ergab sich in logischer Folge aus diesem die Basis des Gesetzes vom 13. Juni 1911 bildenden Prinzip.

Neben dem Obligatorium sieht das Gesetz auch die freiwillige Versicherung vor für diejenigen Personen, welche der obligatorischen Versicherung nicht unterstehen und einen Versicherungsantrag stellen, ebenso die freiwillige Dritthaftpflichtversicherung der obligatorisch oder freiwillig Versicherten mit Subventionen und Prämienzahlung unter gewissen Voraussetzungen. Die Bedingungen für die freiwillige Versicherung sind bisher noch nicht geregelt, sondern auf später verschoben worden, so dass bis heute nur die obligatorische Versicherung in Wirksamkeit getreten ist.

Die dem Gesetz unterworfenen Betriebe sind in der Hauptsache, neben den dem Fabrikgesetz vom 23. März 1877 unterstellten Betrieben: Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen sowie die Post, Baugewerbe, Fuhrhalterei, Betriebe für Installation von Maschinen und technischen Anlagen, Bau von Eisen-

bahnen, Strassen, Bergwerke u. dgl., Fabriken explodierbarer Stoffe usw. Dem Gesetz nicht unterstellt sind somit die landwirtschaftlichen Betriebe, die kleinen Betriebe sowie das Handwerk. Die Versicherung umfasst die eine Krankheit oder den Tod herbeiführenden Unfälle, die sich ereignen während des Betriebs einschliesslich der Arbeitspausen sowie vor und nach Beginn der Arbeit, wenn der Versicherte sich auf der Betriebsstelle oder in deren Nähe befindet. Die Anstalt versichert aber ihre Versicherten auch gegen Nichtbetriebsunfälle unter gewissen Modalitäten.

Die Versicherungsleistungen umfassen grosso modo die Heilungskosten, das Krankengeld (mit 80 % des Lohnes vom dritten Tag nach dem Unfall gerechnet), die Invalidenrenten (im Betrag von 70 % des Jahresverdienstes des Versicherten unter entsprechender Kürzung bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit), die Hinterlassenenrenten (im Betrag von 30 % des Jahresverdienstes des Versicherten zugunsten der Witwe und 15 % zugunsten jedes Kinds bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr, zusammen nicht über 60 %), ausserdem eine Bestattungsentschädigung.

Die Prämien für Betriebsunfälle fallen ausschliesslich zu Lasten der Betriebsinhaber, die Prämien für Nichtbetriebsunfälle tragen zu $\frac{3}{4}$ die Versicherten und zu $\frac{1}{4}$ der Bund. Die Prämierung erfolgt hinsichtlich der Betriebsunfälle auf Grund einer Ordnung der Betriebsarten nach Gefahrenklassen und Gefahrenstufen; hinsichtlich der Nichtbetriebsunfälle werden die Versicherten, entsprechend ihrer Gefährdung durch solche Unfälle, in Gefahrenklassen eingeteilt. Gegen die Einteilung der Betriebe in Gefahrenklassen kann Rekurs beim Verwaltungsrat erhoben werden. Grössere Berufsverbände werden auf ihr Begehren angehört. Dem

Verwaltungsrat steht mit der Entscheidung über die Gefahrenklassen die Kompetenz für die Prämienfestsetzung zu. Zur Entscheidung von Streitigkeiten mit Versicherten über die Versicherungsleistung hatte jeder Kanton ein einziges Gericht als erste Instanz zu bezeichnen und für ein möglichst einfaches und kurzes Prozessverfahren zu sorgen, während der Bund ein eidgenössisches Versicherungsgericht errichtete zur Entscheidung der Berufungen, die gegen die kantonalen Instanzen eingelegt werden.

Die Anstalt liess sich bei der Prämiiierung vom Grundsatz leiten, Defizite zu vermeiden und vor allem das finanzielle Gleichgewicht zu sichern, daher auf Grund der Tarifhoheit die Prämien so hoch zu normieren, dass mit Bestimmtheit eine solide finanzielle Basis zu erwarten war, um dieselben alsdann zu reduzieren und, wenn angängig, Rückvergütungen zu gewähren, damit die Betriebsinhaber nicht über das notwendige Mass belastet würden. Das gesetzte finanzielle Ziel wurde erreicht: das erste Geschäftsjahr (1918) ergab einen bedeutenden Überschuss (Fr. 2,031,552) und die Leitung erkannte, dass sie allzu vorsichtig gewesen war; sie ergriff sofort Massregeln behufs Ermässigung der Prämien durch Versetzung sämtlicher Betriebe in die nächstniedrigere Gefahrenklasse. Das zweite Rechnungsjahr (1919) ergab noch bedeutendere Überschüsse (Fr. 4,773,373); die Folge war eine Revision der Tarife und eine Rückvergütung von 10 % der bezahlten Prämien. Das letzte Rechnungsjahr (1924) brachte einen Reingewinn von Fr. 4,459,838, wovon Fr. 2,126,068 auf die Nichtbetriebsunfallversicherung entfallen, welche in den Vorjahren Verluste verzeichnet hatte. Dieses Ergebnis gestattet neuerdings eine Prämienrückvergütung von 10 % in der Betriebsunfallversiche-

rung und weiter eine Herabsetzung der Prämiensätze um 1 ‰ der Lohnsumme in der Nichtbetriebsunfallversicherung.

Ende 1924 verzeichnete die Anstalt einen Reservefonds von Fr. 15,509,575 (5 Millionen hatte der Bund beigesteuert), zuzüglich eines Ausgleichungsfonds von 5 Millionen für die Betriebsunfälle und eines Abschreibungsfonds von Fr. 2,551,531. Die Fürsorgekasse für das Personal umfasste Fr. 4,534,596. Die angelegten Fonds übersteigen Fr. 178,000,000. Versichert waren 36,645 Betriebe.

Im Jahre 1918 hatten die Löhne in den versicherten Betrieben Fr. 993,895,000 betragen, die Prämien für Betriebsunfallversicherungen Fr. 27,753,177 = 27.92 ‰ der Löhne und die Prämien für die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle Fr. 5,007,889 = 5.04 ‰ der Löhne. 1923 betragen die versicherten Löhne Fr. 1,694,171,000, die Prämien in 1924 für die Betriebsunfallversicherungen Fr. 37,792,332 = 22.31 ‰ der Löhne, und die Prämien für die Nichtbetriebsunfälle Fr. 13,911,431 incl. 3½ Millionen Bundesbeitrag. Die Verwaltungskosten stellten sich auf 11.07 % der Prämien.

Die Unfallversicherungsanstalt ist, als ein auf Gegenseitigkeit gegründetes Institut, unabhängig von der Bundesverwaltung. Sie hat ihre eigene Administration und ihr eigenes Vermögen. Die Überschüsse verbleiben der Anstalt und gehen nicht an den Bund, der anderseits für Verluste nicht aufzukommen hat. Die Anstalt untersteht aber der Aufsicht des Bundesrates, der den Verwaltungsrat zu wählen und den Bericht mit der Jahresrechnung zu genehmigen hat.

Bei der Errichtung der Anstalt übergab ihr der Bund 5 Millionen als Betriebsfonds und 5 Millionen als Reservefonds, auch trägt er jährlich die Hälfte der Ver-

waltungskosten. Ausserdem hat der Bund alle Einrichtungskosten übernommen ausser dem Verwaltungsgebäude und dessen Einrichtung. Die Anstalt ist steuerfrei. Der Verwaltungsrat, bestehend aus 40 Mitgliedern, umfasst unter anderm 12 Vertreter von Versicherten und 16 Vertreter von versicherungspflichtigen Betrieben.

Die Unfallverhütung ist eine weitere Aufgabe, die das Gesetz vorgesehen hat. Jeder Betriebsinhaber hat zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen alle Schutzmittel einzuführen, die nach der Erfahrung notwendig und nach dem Stand der Technik anwendbar sind und die Anstalt ist befugt, entsprechende Weisungen zu erlassen. Die Übertretung dieser Bestimmung ist mit Strafe bedroht.

Es war ein Glücksfall für die Luzerner Anstalt, dass sie für ihre Einrichtung und Leitung einen Mann fand, der hervorgegangen war aus der Privatassekuranz und als erfolgreicher Direktor einer gegenseitigen Unfallversicherungsgesellschaft über wertvolle Erfahrungen verfügte und die Eigenschaften des Technikers mit denen des Organisators vereinigte. So hat die junge Anstalt nicht nur keine Kinderkrankheiten durchzumachen gehabt, sondern in ihren Anfängen eher an zu grosser Prosperität gelitten, was sich leichter korrigieren liess, während der finanzielle Stand der vom Bund dotierten, gut eingerichteten und geleiteten Anstalt von Anfang an so gefestigt wurde, dass sie ihrem Beruf eines sozialen Institutes vollauf gewachsen ist.

Militärversicherung.

Nicht unerwähnt darf bleiben die schweizerische Militär- (Unfall-) Versicherung, deren Ausgestaltung und Förderung in ihren Anfangsstadien ein Verdienst der «Zürich» ist. Eingeführt in den 80er Jahren mit

der Versicherung einzelner Truppenkörper, später ganzer Divisionen, wurde sie hernach auf alle Diensttuenden eines Jahres ausgedehnt. Im Jahre 1895 wurde die «Zürich» durch den Bund abgelöst, welcher selbst die Militärversicherung an die Hand nahm, auch um sie auf die Folgen von Krankheiten zu erstrecken; sie ist heute geregelt durch das Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 23. Dezember 1914 und die zur Ausführung desselben ergangenen Bundesratsbeschlüsse, wonach der Bund die Militärpersonen gegen die Folgen von Krankheiten und Unfällen versichert und sämtliche Kosten dieser Versicherung bestreitet. Die Leistungen bestehen in Krankenpflege und Krankengeld, Invaliden- bzw. Hinterlassenenpension und Bestattungsentschädigung.

Sozialversicherung.

Unter das Kapitel der sozialen Fürsorge gehören, ausser der eben geschilderten obligatorischen Betriebsunfallversicherung und der Militärversicherung sowie der öffentlichen Krankenversicherung, auch die Pensions- und Hilfskasse der schweizerischen Bundesbahnen sowie die Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die wir hier nur erwähnen können.

Das soziale Werk der Schweiz soll gekrönt werden durch die bevorstehende Einrichtung der Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-Versicherung, welche der Bund an die Hand nimmt. Das Volk und die Stände werden am 6. Dezember 1925 abzustimmen haben über die von den Räten beschlossene Versicherungsvorlage, die eine Änderung der Bundesverfassung bedingt. Der Bund wird die Alters- und Hinterlassenenversicherung einrichten und ist befugt, auch die Invalidenversicherung einzuführen.

Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; öffentliche und private Versicherungskassen können beigezogen werden. Bund und Kantone tragen bei zur Finanzierung des Versicherungswerks, jedoch nicht über die Hälfte des Gesamtbedarfs hinaus. Die Besteuerung von Tabak und Alkohol soll die nötigen Mittel liefern.

Eine staatliche Altersversicherung war bereits in der Waadt durch Gesetz vom 2. März 1907 (modifiziert durch Gesetz vom 2. Dezember 1920) in's Leben gerufen worden. Es ist dies die «*Caisse Cantonale Vaudoise des Retraites populaires (Assurance-Vieillesse) subventionnée, contrôlée et garantie par l'Etat*», der jeder Waadtländer beitreten kann, um sich eine Alterspension zu sichern, beginnend bei einem Alter zwischen 50 und 65 Jahren. Die Beitretenden zahlen freiwillige Beiträge, deren Höhe zusammen mit der vom Staat geleisteten «prime d'encouragement» die Pension bestimmt.

Die Beiträge beliefen sich im Jahr 1923 auf 350,852 Franken, die Beisteuer des Staates auf Fr. 163,151. Der Rentenfonds überstieg Ende 1923 5½ Millionen, die Aktiva betragen annähernd 7 Millionen.

Der Kanton Waadt hat durch Gesetz vom Jahre 1916 auch eine staatliche Kinderversicherungsanstalt in's Leben gerufen, die «*Caisse Cantonale Vaudoise infantile en cas de maladie*», welche Beiträge vom Kanton und vom Bund erhält. Diese Anstalt hat in ihrem Geschäftsjahr 1923/24 Fr. 720,000 für ärztliche Behandlung von Kindern verwenden können, gewiss eine anerkennenswerte Leistung im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt.

Eine staatliche Altersversicherung besteht gleichfalls im Kanton Glarus seit 1918 und begreift seit 1. Januar 1924 auch die Invalidenversicherung.

Die Rechnung der Anstalt für das Jahr 1924 verzeichnet 17,164 Versicherte und einen Fondsbestand von Fr. 4,074,239.

Mit den Versicherten nehmen der Kanton und die Ortsgemeinden an den Versicherungsbeiträgen teil; der Kanton trägt die Verwaltungskosten.

**Glas-, Wasser-, Einbruchdiebstahl-, Veruntreuung-,
Maschinen-, Viehversicherung u. a.**

Zu behandeln sind noch einige Versicherungszweige von minderer wirtschaftlicher Tragweite, von denen jedoch einige, namentlich die Einbruchdiebstahlversicherung, in den letzten 20 Jahren auch in der Schweiz eine ziemlich bedeutende Entwicklung genommen haben.

Die *Glasversicherung* war schon vor den 80er Jahren in Frankreich und England, dann auch in Deutschland gepflegt worden. In der Schweiz wurde bei Errichtung des Eidgenössischen Versicherungsamts eine Anzahl Gesellschaften konzessioniert, welche die Glasversicherung betrieben, worunter nur eine schweizerische, die Genfer «*Union Suisse*», *Compagnie Générale d'Assurances*, gegründet im Jahre 1887, deren Geschäfte auch die Versicherung gegen Wasserleitungsschäden umfassen.

Der Glasversicherungsbestand, der im Jahre 1886 in der Schweiz Fr. 1,751,391 betragen hatte, vermehrte sich stark im Laufe der Jahre und betrug im Jahre 1922 Fr. 28,128,085, wofür Fr. 1,125,775 Prämien entrichtet wurden an drei schweizerische (Union Suisse, Eidgenössische, Schweizerische National) und drei ausländische Gesellschaften.

Für die Versicherung gegen *Wasserleitungsschäden* wurde im Jahre 1887 in der Schweiz eine deutsche Gesellschaft konzessioniert, welche im Jahre 1889 ihren

schweizerischen Versicherungsbestand der Union Suisse abtrat. Dass auch dieser Versicherungszweig einem starken Bedürfnis entspricht, bestätigt die Zunahme des Bestands in der Schweiz, anfänglich Fr. 3,580,900, im Jahre 1900 Fr. 77,829,022 und im Jahre 1922 Fr. 269,347,366, mit einer Prämie von Fr. 433,780. Vier schweizerische Gesellschaften (Union Suisse, Eidgenössische, Schweizerische National, Helvetia-Unfall) betreiben dieses Geschäft.

Auch die Versicherung gegen Hochwasserschäden wird von einer Gesellschaft betrieben (Schweizerische National), welche im Jahre 1922 einen Versicherungsbestand von Fr. 11,153,950 bei einer Prämieeinnahme von Fr. 16,621 auswies.

Die *Einbruchdiebstahlversicherung* ist von England nach dem Kontinent gekommen, wo sie zunächst von einigen deutschen Gesellschaften aufgenommen wurde. In die Schweiz führte sie im Jahre 1898 die Genfer Union Suisse ein; im gleichen Jahre liessen sich zwei deutsche Gesellschaften dafür konzessionieren. Der schweizerische Versicherungsbestand betrug im Jahre 1898 bloss Fr. 3,199,500 mit einer Prämieeinnahme von Fr. 6550. Später gingen auch die Unfall- und Feuerversicherungsgesellschaften zum Betrieb der Einbruchdiebstahlversicherung über, der heute in den Händen von 9 schweizerischen Gesellschaften neben einigen ausländischen liegt. Im Jahre 1900 war der Versicherungsbestand gestiegen auf Fr. 106,955,133 mit Fr. 100,721 Prämien, im Jahre 1921 belief er sich auf Fr. 2,136,981,569, mit einer Prämieeinnahme von Fr. 1,944,095, unter Einrechnung der *Veruntreuungs- und Kautionsversicherung*, welche die grossen Unfallversicherungsgesellschaften ebenfalls in den Bereich ihrer Tätigkeit zogen.

Die *Viehversicherung* hat sich entwickelt aus den polizeilichen Massregeln gegen Viehseuchen, die zuerst das Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 regelte, indem es gleichzeitig den Besitzern Anspruch gab auf Ersatz des ihnen durch Tötung von Tieren zur Bekämpfung der Seuchen zugefügten Schadens. Dieser Schadensersatz ist von den betreffenden Kantonen zu leisten. Daraufhin bildeten sich private Viehversicherungsvereine und einige Kantone befassten sich mit deren staatlicher Regelung, während der Bund durch das Gesetz vom 22. Dezember 1898 die Pflicht übernahm, die Bestrebungen der Kantone zur Förderung der Viehversicherung durch Beiträge zu unterstützen. Die Kantone gingen bei der gesetzlichen Einrichtung der Versicherung in der Weise vor, dass entweder aus dem ganzen Kanton ein obligatorischer Versicherungskreis gebildet oder von einzelnen Gemeinden das Obligatorium für einen umschriebenen Viehversicherungskreis eingeführt wurde; Bundes- und Kantonsbeiträge erleichtern die Tragung der jährlichen Schäden.

Der Viehversicherung in der Schweiz stellten sich auch einige ausländische gegenseitige Gesellschaften zur Verfügung, von denen heute nur noch eine, eine französische Gesellschaft, im Lande tätig ist, und im Jahre 1901 wurde in Lausanne die *Mutuelle Chevaline Suisse*, Société d'Assurance Mutuelle contre la Mortalité des Chevaux, gegründet, welche die einzige von der Eidgenossenschaft konzessionierte einheimische Viehversicherungsgesellschaft geblieben ist. Im Jahre 1922 betrug der Versicherungsbestand dieser beiden Gesellschaften 13¹/₂ Millionen Franken, bei einer Prämieinnahme von Fr. 438,547.

Auch die *Kreditversicherung* wird in der Schweiz seit dem Jahre 1911 betrieben, und zwar von einer ein-

zigen Gesellschaft (Eidgenössische), welche im Jahre 1922 einen Versicherungsbestand auswies von 4,414,500 Franken bei einer Prämieinnahme von Fr. 169,528.

Die *Maschinenversicherung* wird von der Schweizerischen National seit dem Jahre 1912 betrieben. Ihr Versicherungsbestand betrug 1922 Fr. 111,771,051 bei einer Prämieinnahme von Fr. 328,447. Neuerdings hat auch die Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden dieses Geschäft aufgenommen.

Die Versicherung der *Kraftfahrzeuge* (Auto-Kaskos) betreiben 5 Gesellschaften (Zürich, Winterthur, Helvetia-Unfall, Schweizerische National, Allgemeine in Bern), welche in der Schweiz 1922 zusammen einen Versicherungsbestand besaßen von rund 58 Millionen Franken, bei einer Prämieinnahme von 1,347,551 Franken.

Rückversicherung.

In der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts hatte das Versicherungswesen auf dem europäischen Kontinent einen bedeutenden Aufschwung genommen. Zahlreiche Gesellschaften (Feuer, Transport, Leben) wurden gegründet, und diese Bewegung setzte sich fort in den 50er und 60er Jahren. Es mangelte jedoch an Rückversicherungsanstalten (das einzige Unternehmen dieser Art, das damals existierte, beschränkte seinen Betrieb auf die Feuerversicherung), und die Versicherungsgesellschaften waren genötigt, sich gegenseitig Deckung zu gewähren.

Um diesem Zustand abzuweichen, gründete im Jahre 1863 die St. Galler Versicherungs-Gesellschaft Helvetia im Verein mit der Schweizerischen Kreditanstalt und der Basler Handelsbank die *Schweizerische Rückver-*

sicherungs-Gesellschaft in Zürich. Der Gedanke war von dem schon erwähnten ersten Direktor der Helvetia, Herrn *J. M. Grossmann*, ausgegangen, der durch seine schöpferische Initiative sich vielfache Verdienste um das Versicherungswesen erworben hat.

Die Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft wurde errichtet mit einem Aktienkapital von 6 Millionen Franken, wovon 15 % einbezahlt, zu dem Zweck, «im In- und Ausland auf Transport-, Feuer- und Lebensversicherungen Rückversicherung zu leisten». Trotz eines bedeutenden Geschäftszugangs, welcher den Bedarf an Rückversicherung bestätigte, waren die Anfänge schwierig: zuerst brachte das Feuergeschäft Verluste, dann die Seeverversicherung, und die Leben-Rückversicherung entwickelte sich nur langsam. Aber man hielt durch, und nach 15 Jahren, 1878, konnte die Gesellschaft eine Prämieinnahme ausweisen von Fr. 2,246,000 in Feuer, Fr. 235,000 in Transport und Fr. 207,000 in Leben, bei einer Zinseneinnahme von Fr. 121,000; die technischen Reserven beliefen sich auf Fr. 1,691,000 und die statutarischen Gewinnreserven auf Fr. 601,000. Die Gesellschaft befand sich, trotz ihres noch bescheidenen Umfangs, in gesunder Lage. Sie konnte ihre Entwicklung fortsetzen und nahm im Jahre 1880 auch den Betrieb der Unfall-Rückversicherung auf. Nach 25jährigem Bestand, 1888, war die Prämieinnahme gestiegen auf Fr. 3,585,000 in den Elementarbranchen (Feuer, Transport und Unfall) und Fr. 622,000 in der Lebensversicherung. Die Zinseneinnahmen erreichten Fr. 257,000.

Gegen das Ende des Jahrhunderts nahm der Aufschwung immer mehr zu. Das Aktienkapital wurde auf 8 Millionen erhöht und um die Jahrhundertwende überschritt die Prämieinnahme die zwölfte Million. Die Zinseneinnahme betrug Fr. 661,000. Die Gesell-

schaft hatte ihren Platz in erster Reihe der Rückversicherungsunternehmungen, deren sich auf dem Kontinent im letzten Viertel des Jahrhunderts eine grosse Anzahl gebildet hatte. Sie stand im Zeichen der Prosperität, war finanziell gut ausgerüstet und hatte ihre technischen Reserven so reichlich ausgestattet, dass sie die Verluste aus der Erdbebenkatastrophe mit nachfolgendem Brand der Stadt San Francisco im Jahre 1906 aushalten konnte, ohne dadurch erschüttert zu werden, obwohl sie das Ereignis mit einem Schaden von über $4\frac{1}{4}$ Millionen Franken traf. Allerdings musste die Dividende zeitweilig herabgesetzt werden, aber nicht nur blieben Kredit und Ansehen der Gesellschaft unberührt, sie wurden vielmehr gestärkt durch die Leichtigkeit, womit dieselbe die Belastungsprobe bestand. Einige Jahre darauf erhöhte sie ihr Aktienkapital. Ihr Aufschwung wurde stets bedeutender und in ihrem 50. Geschäftsjahr, 1913, konnte sie eine Prämieinnahme von über 50 Millionen Franken verzeichnen, bei über 80 Millionen technischen und Gewinn-Reserven. Sie war in allen Versicherungszweigen tätig und ihr Geschäftsgebiet erstreckte sich auf die ganze Welt.

Die letzten 10 Jahre waren infolge der Kriegsergebnisse und der ihnen folgenden wirtschaftlichen Krisen überaus bedeutungsvoll für die weitere Entwicklung der Gesellschaft, die von vielen Seiten, auch in den neu gebildeten Staaten, in Anspruch genommen wurde infolge des besonderen Vertrauens, das ihr überall entgegengebracht wird. Sie steht heute als Rückversicherer, nicht nur wegen des Umfangs ihrer Geschäfte, sondern vor allem infolge ihrer finanziellen Stärke und des Ansehens, das sie genießt, an erster Stelle in der ganzen Welt; dabei kam ihr in hohem Masse zugut, dass sie sich in

dem letzten Jahrzehnt namentlich in überseeischen Gebieten ausgedehnt hat.

Das Aktienkapital, das im Jahre 1917 auf 20 Millionen erhöht worden war, wurde im Jahre 1923 auf 30 Millionen gebracht. Die Gesellschaft verzeichnete am Schluss des Jahres 1924 eine Prämieinnahme von über 183 Millionen Franken in den Elementarbranchen und nahezu 26 Millionen in der Leben-Abteilung, zusammen über 209 Millionen. Die technischen Reserven überstiegen 145 Millionen, die Gewinn- und andern Rücklagen betragen gegen 12 Millionen, die Zinseneinnahmen überstiegen 7 Millionen und die gesamten Anlagen der Gesellschaft an Grundstücken, Hypotheken, Wertpapieren und Bankdepots beliefen sich auf Fr. 192,245,690, so dass zusammen mit dem Aktienkapital die Garantiemittel der Gesellschaft derzeit über 222 Millionen Schweizerfranken ausmachen.

Im Jahre 1875 wurde von der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft als Tochteranstalt die *Prudentia, Aktiengesellschaft für Rück- und Mitversicherungen* in Zürich, gegründet, um ihr als Retrozessionsgesellschaft zur Seite zu stehen. Ihre Anfänge waren bescheiden. Sie wurde mit einem Aktienkapital von Fr. 150,000 errichtet, das später auf Fr. 1,500,000 erhöht wurde. Gegen das Ende des ersten Jahrzehnts des neuen Jahrhunderts entwickelte sie sich stärker und erhöhte ihr Aktienkapital auf 3 Millionen. Der Krieg und die nachfolgende Entwicklung brachte auch ihr eine bedeutende Geschäftsausdehnung. Ende 1924 verzeichnete sie eine Prämieinnahme von Fr. 64,334,391 in den Elementarbranchen und Fr. 5,309,442 in der Lebensrückversicherung und verfügte über technische Reserven von Fr. 53,522,196 bei einer Gesamtzinseneinnahme von nahezu 2½ Millionen Franken. Das Aktien-

kapital, das inzwischen auf 6 Millionen erhöht worden war, wurde im Jahre 1924 auf 12 Millionen gebracht. Die Geschäfte der Prudentia umfassen gleichfalls alle Versicherungszweige und erstrecken sich auf die ganze Welt.

Eine weitere Tochteranstalt wurde von der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft im Jahre 1918 gegründet, die «Rückversicherungs-Gesellschaft Zürich», jetzt «*Allgemeine Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich*», mit einem Aktienkapital von 2 Millionen Franken, das später auf 4 Millionen erhöht wurde. Die Gesellschaft verzeichnete Ende 1924 eine Prämieinnahme von Fr. 24,875,559 und wies technische Reserven aus in Höhe von Fr. 9,156,446 und Geldanlagen im Betrage von über 30 Millionen Franken.

Die Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft und die Prudentia haben Filialen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die erstere ist beteiligt an einer englischen Gesellschaft, welche das Unfallrückversicherungsgeschäft in den Vereinigten Staaten betreibt. Sie hat ferner in New York eine Aktiengesellschaft gegründet für den Betrieb des amerikanischen Lebensrückversicherungsgeschäfts. Auch an andern ausländischen Versicherungsunternehmungen ist sie heute beteiligt.

Noch ist als schweizerisches Rückversicherungsunternehmen zu erwähnen die *Basler Rückversicherungs-Gesellschaft*, gegründet im Jahre 1865 als Tochteranstalt der Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft, der sie als Rückversicherer dient. Einen gleichen Zweck erfüllt bei der Eidgenössischen Versicherungs-A.-G. in Zürich die von ihr im Jahre 1917 gegründete Rückversicherungs-Gesellschaft «*Turica*».

Die weiteren seit dem Krieg errichteten Rückversicherungsgesellschaften sind anzusprechen als ausländische Unternehmungen in der Schweiz.

Angestelltenfürsorge bei den Versicherungsgesellschaften.

Die Pensions- und Unterstützungseinrichtungen, wie sie bei den schweizerischen Versicherungsgesellschaften für deren Angestellte bestehen, sind der Erwähnung wert. Sie umfassen Alters- und Invaliden- sowie Hinterbliebenenversorgung, neben Krankenhilfe und Unterstützung, und die dafür seitens der Gesellschaften im Laufe der Jahre angesammelten Fonds sind heute meistens selbständigen Stiftungen mit gesetzmässigen Statuten übertragen. Diese Fonds beliefen sich Ende 1923 zusammen auf über 22 Millionen Franken. Daneben übernehmen eine Reihe von Gesellschaften auf ihre Kosten die Zahlung der jährlichen Prämien für die zugunsten ihrer Angestellten abgeschlossenen Lebensversicherungen.

Bundesaufsicht.

Mit der Errichtung des *Eidgenössischen Versicherungsamts in Bern*, durch das Bundesgesetz vom 25. Juni 1885, wurde die erste Aufsichtsbehörde dieser Art in Europa geschaffen. Die Forderung, wonach die Kompetenz zur Aufsicht und Gesetzgebung über das private Versicherungswesen von den Kantonen auf den Bund übertragen werden solle, geht zurück auf das Jahr 1870 und die damalige Revision der Bundesverfassung. Ein Antrag der zur Vorbereitung der Verfassungsrevision ernannten Parlamentskommission ging dahin, den Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen auf dem Gebiet des Versicherungswesens der Aufsicht des Bundes zu unterstellen, welcher die zum Schutze der Beteiligten erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen habe. In der vom Volk und von den Ständen im Jahre 1874 angenommenen Bundesverfassung wurde sonach im Art. 34, Abs. 2, bestimmt: «Der Geschäftsbetrieb

..... von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und der Gesetzgebung des Bundes.»

Am 1. November 1885 trat das Bundesgesetz betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens in Kraft. In Ausführung des Art. 12 dieses Gesetzes veröffentlicht der Bundesrat alljährlich einen einlässlichen Bericht über den Stand der unter seiner Aufsicht stehenden privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz.

Von dem Eidgenössischen Versicherungsamt darf gesagt werden, dass es seine Mission mit Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit und zugleich mit wohlwollendem Verständnis für das private Versicherungswesen und dessen Aufgaben erfasst und in vorbildlichem Sinne gewirkt hat. Es war, wie gesagt, die erste Aufsichtsbehörde dieser Art in Europa, bald gingen andere Staaten dazu über, ähnliche Ämter zu errichten.

Es soll hier ehrend gedacht werden eines vortrefflichen und sehr verdienten Mannes, *Dr. J. J. Kummer*, zuerst Geistlicher, später Mitglied und Präsident der Regierung des Kantons Bern, dann Chef des Eidgenössischen Statistischen Bureaus, der als erster Direktor das Eidgenössische Versicherungsamt einrichtete, es mit seinem Geiste erfüllte und während 18 Jahren in ausgezeichneter Weise leitete. In den jährlichen Berichten des Amtes ist ein höchst wertvolles, historisches und statistisches Archiv für das Privatversicherungswesen in der Schweiz geschaffen worden, eine wahre Fundgrube für Jeden, der sich für die Assekuranz interessiert und in der auch wir reichlich geschöpft haben.

Die Einrichtung des Schweizerischen Aufsichtsamtes kam im rechten Moment: sie fällt in die Periode, in der die mächtige Entwicklung des Versicherungswesens

gleichzeitig mit dem Aufschwung von Handel und Industrie und der gesamten Volkswirtschaft einsetzte. Zur Zeit, als das Aufsichtsgesetz in Vorbereitung war, hatte der Versicherungsbestand bei den schweizerischen Lebensversicherungsanstalten 200 Millionen Franken betragen und diese im Verhältnis zum Versicherungsbestand anderer Staaten des Kontinents bedeutende Summe schien gross genug, um die Einführung der Staatsaufsicht von Bundes wegen zu rechtfertigen. Im Jahre 1886, dem ersten Aufsichtsjahr, betrug der gesamte Lebensversicherungsbestand in der Schweiz bereits gegen 400 Millionen Franken, Ende 1900 663 Millionen; die erste Milliarde wurde im Jahr 1909 überschritten, die zweite im Jahr 1921, laut dem vorletzten Bericht des Eidgenössischen Versicherungsamts.

Nach den Feststellungen des ersten, vom Versicherungsamt herausgegebenen Berichts, umfassend das Jahr 1886, waren in der Schweiz im Jahre 1886 Werte von etwa $7\frac{2}{3}$ Milliarden Franken (pro Kopf der Bevölkerung zirka Fr. 2600) gegen Feuergefahr versichert, «eine ganz kolossale Summe», bemerkt der Bericht, «wenn erwogen wird, dass die gesamte Versicherungssumme in dem an Einwohnerzahl 15mal so starken Deutschen Reiche im Jahre 1885 dort nicht mehr betrug als 67 Milliarden Mark.»

Im Jahre 1922 waren an Mobiliar- und Immobilienwerten versichert bei den kantonalen Brandversicherungsanstalten Fr. 19,226,225,019, bei den schweizerischen Privatversicherungsgesellschaften 17,661,946,722 Franken und bei ausländischen Fr. 2,467,790,326, zusammen über 39 Milliarden, macht pro Kopf der Bevölkerung Fr. 10 140, das ist viermal soviel wie im Jahr 1886, ein markanter Beleg für die Zunahme der allgemeinen Wohlfahrt.

Versicherungsvertragsgesetz.

Die Bundesverfassung vom Jahre 1874 hatte dem Bund auch die Gesetzgebung über das Versicherungswesen zugewiesen. Das Gesetz über den Versicherungsvertrag wurde am 2. April 1908 beschlossen und trat am 1. Januar 1910 in Kraft. Dieses Gesetz ist die erste ausführliche Kodifikation des gesamten Versicherungsrechts (mit Ausnahme der Seeverversicherung und der Rückversicherung), und zwar in modernem Geiste, der das Interesse und den Schutz des Versicherungsnehmers vorausstellt. «Kein anderes privatrechtliches Gesetzbuch enthält bis dahin so weitgehende Bestimmungen», schrieb der Bericht des Eidgenössischen Versicherungsamts für das Jahr 1908, «um der Familie die Wohltaten einer Versicherung, namentlich einer einmal abgeschlossenen Lebensversicherung, zu erhalten». Der Entwurf dieses Gesetzes ist das verdienstvolle Werk des verewigten Professors *Hans Roelli*, der ihm einen infolge seines Todes leider unvollendet gebliebenen ausführlichen Kommentar folgen liess, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung. Das Gesetz wurde nach eingehender Prüfung und Begutachtung von Vertretern der Versicherungsgesellschaften erlassen, es hat sich bewährt, die Rechtsprechung erleichtert und den Gesetzgebern anderer Länder zum Vorbild gedient.

Schlussziffern.

Zum Schluss sei mit den wesentlichsten Ziffern das Relief der schweizerischen Assekuranz gegeben, wie es sich heute darstellt auf Grund der Geschäftsberichte der Versicherungsanstalten pro 1924:

Im Jahre 1924 betrug die Prämieinnahme der 37 konzessionierten schweizerischen *Privatversicherungs-*gesellschaften:

in Leben	Fr.142,383,214	
» Transport	» 42,981,258	
» Feuer	» 51,050,079	
» Hagel	» 3,139,730	
» Unfall, Haftpflicht, Einbruch und kleine Branchen	» 169,077,528	Fr. 408,631,809
in der Rückversicherung (4 Gesell- schaften ¹⁾ ausser «Turica» ²⁾		» 308,029,595
<i>Prämieinnahme der schweizerischen Privatversicherung</i>		Fr. 716,661,404

Die Prämieinnahme der *staat-*lich eingerichteten Versicherungsanstalten betrug:

Kantonale Brandasseku- ranzen ³⁾	Fr. 18,974,083	
Schweizer. Unfallver- sicherungs-Anstalt	» 51,703,763	
Kantonale Lebensver- sicherung Neuchâtel	» 930,632	
Alters- und Invaliden- versicherung Glarus ³⁾	» 300,489	
Übertrag	Fr. 71,908,967	Fr. 716,661,404

¹⁾ Mitgerechnet ist das Rückversicherungsgeschäft der «Schweiz».

²⁾ Die «Turica» gibt keine Rechenschaftsberichte heraus, konnte somit hier nicht berücksichtigt werden; auch die in jüngster Zeit von ausländischer Seite errichteten Rückversicherungsunternehmen sind nicht berücksichtigt.

³⁾ Bei einigen Anstalten, deren Ziffern pro 1924 noch nicht erhältlich waren, sind die Prämien des Vorjahrs eingesetzt.

Übertrag	Fr. 71,908,967	Fr. 716,661,404
Caisse Cantonale Vau-		
doise (Assurance-		
Vieillesse et Infantile)	» 745,244	
		» 72,654,211
<i>Gesamtprämieinnahme</i>		<u>Fr. 789,315,615¹⁾</u>

An technischen Reserven wiesen die *privaten* schweizerischen Versicherungsgesellschaften Ende 1924 aus Fr. 808,825,386
(davon für Lebensversicherung
Fr. 538,153,685)
und an sonstigen Rücklagen » 91,901,482
Zusammen Fr. 900,726,868

Die 4 *Rückversicherungsgesellschaft-*
ten wiesen aus an
technischen Reserven . Fr. 210,166,843
sonstigen Rücklagen . » 17,725,875 » 227,892,718
Total Fr. 1,128,619,586

Das Aktienkapital der schweizerischen (21) Ver-
sicherungs- und (5 inkl. Turica) Rückversicherungsgesell-
schaften auf Aktien belief sich Ende 1924 zusammen
auf 195 Millionen Franken. Dazu treten Fr. 1,967,500
Genossenschaftskapital.

Die Schweiz zahlte an Versicherungsprämien an
sämtliche in der Schweiz arbeitende Versicherungs-
gesellschaften sowie an die kantonalen Brand- und

¹⁾ In dieser Gesamtziffer stecken in doppelter Rechnung Prämienbeträge, welche natürlicherweise in den Jahresrechnungen sowohl der abgebenden Gesellschaften als auch der empfangenden Rückversicherer figurieren und schwer zu schätzen sind, aber nur einige Prozente der Gesamtprämieinnahme ausmachen dürften.

anderen Versicherungsanstalten und an die (seit 1918 tätige) schweizerische Unfallversicherungsanstalt:

		davon entfallen auf Lebensversicherung:
im Jahr 1886 ¹⁾ . . .	Fr. 27,322,741	Fr. 13,150,427
» » 1900	» 58,222,441	» 28,373,930
» » 1913	» 121,263,156	» 59,636,677
» » 1922 ²⁾	» 220,338,659	» 87,798,818

Gegen Feuergefahr waren in der Schweiz an Mobil- und Immobilienwerten versichert ³⁾:

im Jahr 1886	7,827 Millionen Franken
» » 1900	12,788 » »
» » 1913	21,707 » »
» » 1922	39,384 » »

Der gesamte Lebensversicherungsbestand in der Schweiz betrug ³⁾:

im Jahr 1886	401 Millionen Franken
» » 1900	684 » »
» » 1913	1275 » »
» » 1921	überschritt er 2 Milliarden Franken (Fr. 2,045,236,000 bei 589,737 Policen), wovon rund 250 Millionen Volksversicherung.

Die Gesamtprämieinnahme der schweizerischen Privatversicherungsgesellschaften in allen von ihnen bearbeiteten Zweigen und Gebieten (Rückversicherung ausgenommen) zeigt folgende Entwicklung:

		wovon Lebens- versicherung:
1886	Fr. 39,949,213	Fr. 8,695,540
1900	» 93,739,456	» 21,457,822
1913	» 193,560,048	» 44,903,537
1924	» 408,631,809	» 142,383,214

¹⁾ Erstes Berichtsjahr des Versicherungsamts.

²⁾ Letztes Berichtsjahr des Versicherungsamts.

³⁾ S. die Aufstellungen in den Berichten des Versicherungsamts.

Die Prämieinnahme der schweizerischen *Rück-*
*versicherungs*gesellschaften stieg von

Fr. 3,781,143 im Jahre 1886 auf
» 10,180,186 » » 1900
» 51,251,745 » » 1913
» 308,029,595 » » 1924 ¹⁾.

Man kann schätzungsweise annehmen, dass etwa zwei Drittel der Prämieinnahme der gesamten schweizerischen Privatassekuranz, also derzeit gegen 500 Millionen Franken Jahresprämie, aus dem Ausland stammen.

Diese Ziffern sind das «quod erat demonstrandum» der im Anfang des vorliegenden Aufsatzes formulierten These; sie spiegeln in eindrucksvoller Weise den wirtschaftlichen Aufschwung der Schweiz in den letzten Dezennien und ihre internationale Geltung. Zugleich lassen sie erkennen, welch' bedeutenden Faktor die Assekuranz in der schweizerischen Volkswirtschaft darstellt.

Was für das allgemeine Volkswohl, für Gross und Klein, speziell die Leben-Assekuranz bedeutet, ergibt die Tatsache, dass in der Schweiz Ende 1921 nahezu 600,000 Lebensversicherungs-Policen in Kraft waren und, nach der Schätzung des Eidgenössischen Versicherungsamts, auf je 100 Haushaltungen 66 Policen entfielen und pro Haushaltung eine durchschnittliche Versicherungssumme von Fr. 2290. Im Jahre 1886, zu Beginn der Staatsaufsicht, kamen auf je 100 Haushaltungen nur 9 Policen mit einer durchschnittlichen Versicherungssumme von Fr. 580. Die versicherten Summen haben sich also seither vervierfacht.

¹⁾ Turica und Rückversicherungsverband kantonaler Feuerversicherungsanstalten sowie ausländische Unternehmungen nicht einbegriffen.

Im Jahre 1921 sind in der Schweiz zur Auszahlung gebracht worden: Fr. 37,994,257 für durch Tod oder Ablauf fällig gewordene Lebensversicherungs-Policen; an Abfindungswerten (Rückkäufe) wurden bezahlt Fr. 9,656,420, zusammen Fr. 47,650,677. Gewinnanteile wurden Leben-Versicherten gutgeschrieben im Betrag von Fr. 9,561,710. An Lebens-Renten wurden ausbezahlt Fr. 6,409,250.
